

VORBERICHT

ZUM HAUSHALTSPLAN 2020

der Stadt Haßfurt



„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“

Henry Ford

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES ZUR DOPPIK	- 3 -
A.1	GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN	- 3 -
A.1.1	<i>Grundlagen</i>	- 3 -
A.1.2	<i>Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)</i>	- 4 -
A.1.3	<i>Das „3-Komponenten-System“ der Doppik</i>	- 4 -
A.2	STRUKTUR DES HAUSHALTES	- 5 -
A.2.1	<i>Produktgliederung</i>	- 5 -
A.2.2	<i>Gliederung in Teilhaushalte</i>	- 6 -
A.3	AUSBLICK (WEITERE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE)	- 6 -
A.3.1	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>	- 6 -
A.3.2	<i>Budgets und Budgetverantwortliche</i>	- 7 -
B	ENTWICKLUNG UND STRUKTUR DER GEMEINDE	- 8 -
B.1	BEVÖLKERUNG.....	- 8 -
B.1.1	<i>Entwicklung der Einwohnerzahlen -Wohnbevölkerung-</i>	- 8 -
B.1.2	<i>Demografischer Wandel</i>	- 8 -
B.2	GEBIETSUMFANG DER STADT.....	- 10 -
C	HAUSHALTSPLANUNG	- 11 -
C.1	VERGLEICH DER PLAN- UND IST-ZAHLEN DES JAHRES 2018	- 11 -
C.2	DER VERLAUF DES HAUSHALTSJAHRES 2019	- 13 -
C.3	DER HAUSHALTSPLAN 2020	- 14 -
C.3.1	<i>Ergebnishaushalt</i>	- 14 -
C.3.1.1	Entwicklung der Erträge.....	- 17 -
C.3.1.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	- 17 -
C.3.1.1.1.1	Steuerschätzung vom Oktober 2019	- 17 -
C.3.1.1.1.2	Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt	- 20 -
C.3.1.1.1.3	Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer	- 22 -
C.3.1.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 24 -
C.3.1.1.2.1	Der kommunale Finanzausgleich in Bayern.....	- 24 -
C.3.1.1.2.2	Kommunaler Finanzausgleich 2020 (wesentliche Auszüge)	- 25 -
C.3.1.1.3	Sonstige Transfererträge.....	- 29 -
C.3.1.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	- 29 -
C.3.1.1.5	Auflösung von Sonderposten.....	- 30 -
C.3.1.1.6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 31 -
C.3.1.1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	- 31 -
C.3.1.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	- 32 -
C.3.1.1.9	Aktiviertete Eigenleistungen	- 32 -
C.3.1.1.10	Bestandsveränderungen	- 32 -
C.3.1.1.11	Finanzerträge	- 33 -
C.3.1.2	Entwicklung der Aufwendungen	- 33 -
C.3.1.2.1	Personalaufwendungen.....	- 33 -
C.3.1.2.2	Versorgungsaufwendungen.....	- 35 -
C.3.1.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 36 -
C.3.1.2.4	Abschreibungen.....	- 37 -
C.3.1.2.5	Transferaufwendungen	- 37 -
C.3.1.2.6	Zweckverband Schulzentrum	- 38 -
C.3.1.2.7	Umlagegrundlagen.....	- 39 -
C.3.1.2.8	Steuer-, Umlage- und Finanzkraft.....	- 40 -
C.3.1.2.9	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	- 40 -
C.3.1.2.10	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 42 -
C.3.1.2.11	Außerordentliche Aufwendungen.....	- 42 -

C.3.1.3	Zusammenfassung Ergebnishaushalt.....	- 42 -
C.3.2	Finanzhaushalt.....	- 44 -
C.3.2.1	Laufende Verwaltungstätigkeit	- 44 -
C.3.2.2	Investitionstätigkeit	- 46 -
C.3.2.3	Finanzierungstätigkeit.....	- 46 -
C.3.2.4	Finanzmittelbestand (liquide Mittel)	- 47 -
D	VERSCHULDUNG UND SCHULDENDIENST	- 48 -
D.1	SCHULDENENTWICKLUNG (PLANZAHLEN)	- 48 -
D.2	ENTWICKLUNG D. LIQUIDEN MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN (ZUM 31.12. D. J.).....	- 48 -
E	WESENTLICHE BETEILIGUNGEN.....	- 49 -
E.1	STÄDTISCHE BETRIEBE HAßFURT GMBH.....	- 49 -
E.2	STADTWERK HAßFURT GMBH.....	- 50 -
E.3	RECHENZENTRUM HAßFURT GMBH	- 51 -
E.4	GESAMTÜBERSICHT DER BETEILIGUNGEN.....	- 52 -
F	BÜRGSCHAFTEN.....	- 53 -
G	SCHLUSSFESTSTELLUNG ZUR DAUERNDEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT.....	- 54 -

A Allgemeines zur Doppik

A.1 Grundsätzliche Erläuterungen

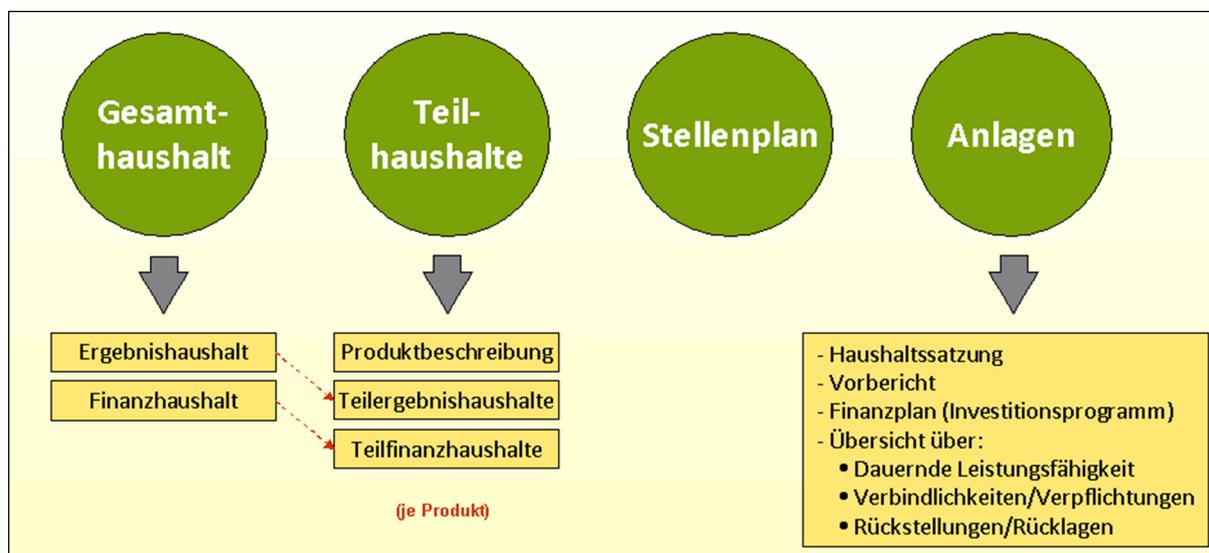
A.1.1 Grundlagen

Die bayerischen Kommunen haben ein gesetzliches Wahlrecht, ob sie ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) oder wie bisher der Kameralistik führen wollen. Die Stadt Haßfurt hat die Einführung der Doppik bereits zum 01.01.2012 beschlossen.

Während die Kameralistik ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr und damit auf eine Liquiditätsbetrachtung abstellt, zielt die Doppik vor allem darauf, den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen, Erträge, Abschreibungen) darzustellen, Verpflichtungen periodengerecht zuzuordnen (z.B. Bildung von Rückstellungen für spätere Belastungen) und damit die Vermögenssituation der Kommune unter Einbeziehung der mit ihr verbundenen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Einheiten abzubilden. Inhalt, Anlagen und Bestandteile des Haushalts sollen einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kommune geben und die Kommune in die Lage versetzen, ihre Verwaltung zu steuern.

Der vorliegende Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Haßfurt. Er enthält u.a. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen.

Der doppische Haushaltsplan enthält nach §1 KommHV-Doppik folgende Bestandteile:



A.1.2 Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)

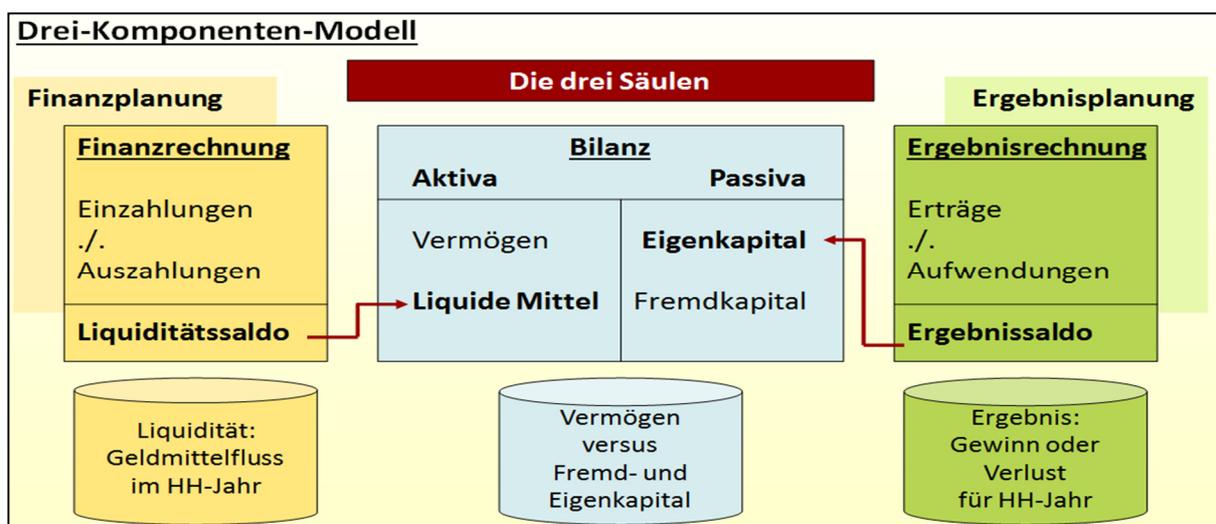
Mit der Umstellung auf die Doppik werden verschiedene Ziele verfolgt, die bereits erreicht worden sind beziehungsweise im Laufe der nächsten Jahre umgesetzt werden sollen:

- Die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen
- die Zusammenfassung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung in einer Hand
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche
- die Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalpositionen zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten rechtlich unselbständigen und selbständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabchluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

A.1.3 Das „3-Komponenten-System“ der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Einen Verwaltungshaushalt (laufender Betrieb) und einen Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gibt es nicht mehr. Somit gibt es beispielsweise auch die Thematik der „Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt“ nicht mehr.

In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnishaushaltsplanung/-rechnung und eine Finanzhaushaltsplanung/-rechnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz), die aber nicht beplant wird.



Haushaltsausgleich in der Doppik

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind das Herzstück des Haushaltsrechts. Die von den Überlegungen zum Ressourcenverbrauchskonzept ausgelöste Haushaltsrechtsreform zielt auf einen Haushaltsausgleich ab, der dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht.

Für bayerische Kommunen gelten die folgenden Regelungen zum Haushaltsausgleich:

- Der **Ergebnishaushalt** soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Es wird nicht zwischen ordentlichem/außerordentlichem Haushaltsausgleich unterschieden; der Gesamtsaldo (Summe aller Aufwendungen/Erträge) soll ausgeglichen sein.
- Beim **Finanzhaushalt** ist zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Der Finanzhaushalt ist dann ausgeglichen, wenn erstens die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen positiv ist oder jedenfalls nicht höher negativ ist als der Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres und zweitens die kommunalrechtlichen Beschränkungen für die Beschaffung von Zahlungsmitteln durch Kreditaufnahmen und Vermögensveräußerungen beachtet wurden.

A.2 Struktur des Haushaltes

A.2.1 Produktgliederung

Ein Produkt in der öffentlichen Verwaltung ist eine öffentliche Leistung oder eine Gruppe von öffentlichen Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z.B. Bürger) erbracht werden.

Produkte können entweder internen oder externen Charakter haben. Interne Produkte dienen verwaltungsinternen Zwecken, d.h. sie werden von einer Verwaltungseinheit für eine andere Verwaltungseinheit erbracht. Demgegenüber werden externe Produkte für Bürger oder andere verwaltungsinterne Zielgruppen erstellt.

Produkte werden in Produktgruppen zusammengefasst, welche ihrerseits in Produktbereichen zusammengefasst werden (sog. Produkthierarchie). Alle Produktbereiche zusammengenommen bilden dann den Produktrahmen (auch: Produktplan) einer öffentlichen Verwaltung.

Im Haushaltsplan (Produkthaushalt) wird für einzelne Produkte jeweils ein Teilhaushalt gebildet (vgl. TZ A.2.2).

Die Produkte sind grundsätzlich in einheitlichen Produktkatalogen aufgeführt und beschrieben und dürfen, allein aus Gründen der einheitlichen Statistik, deshalb nicht nach Belieben verändert werden.



Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche stehen im Mittelpunkt des Steuerungsinteresses von Stadtrat und Verwaltung (**Produkthaushalt**). Auf sie beziehen sich alle Informationen zu „Aufwendungen“, „Erträgen“, „Ein- und Auszahlungen“, „Zielen“ und „Kennzahlen“.

A.2.2 Gliederung in Teilhaushalte

Die Bildung von Teilhaushalten ist verpflichtend vorgesehen. Teilhaushalte sind nichts anderes als Budgetbereiche (**Budgetierung**). Ihre Bildung erfolgt auf der Basis von Produktbereichen (**Produkt**).

Entscheidend bei der Bildung von Teilhaushalten ist, dass die Verantwortlichen für einen Teilhaushalt eindeutig festgelegt sind.

Die Teilhaushalte bestehen jeweils aus dem Teilergebnishaushalt und dem Teilfinanzhaushalt.

Die Stadt Haßfurt bildet ihre Teilhaushalte nach den Produktbereichen; das bedeutet, dass für jedes Produkt ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt erstellt werden. Für jedes Produkt gibt es einen Produktverantwortlichen (i. d. R. Amtsleiter).

A.3 Ausblick (weitere betriebswirtschaftliche Instrumente)

A.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen einer veränderten neuen Steuerung der Verwaltung ist das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage eine wesentliche Voraussetzung z.B. für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Eine solche KLR ist wichtig, da im Haushalt alleine die tatsächlichen Kosten z.B. eines Produktes (einer Aufgabe) nicht verursachungsgerecht abgebildet werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument zur Ermittlung und Abbildung des Werteverzehrs, der durch das Erbringen von Verwaltungsleistungen bzw. das Erstellen von Produkten verursacht wird. Sie stellt den Bezug zwischen Leistungen und Ressourcenverbrauch her. Während Aufwendungen den Ressourcenverbrauch durch die Kommune in der Periode abbilden, stellen Kosten den Ressourcenverbrauch in der Periode für die Erstellung sachzielbezogener Leistungen dar. Kenn-

zeichnend für Kosten ist der Leistungsbezug. Auch die KLR ist Ausdruck des Ressourcenverbrauchs-konzepts.

Die KLR dient der Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens und damit der KLR ist grundsätzlich frei und nur abhängig von den mit ihr verfolgten Zwecken.

Die wichtigsten Aufgaben der KLR in der doppelten Haushaltswirtschaft sind:

- Bemessung v. Produktpreisen für politische Entscheidungen über Produktangebot und -standards
- Bemessung kostendeckender Gebühren und Beiträge gem. KAG
- Bemessung der Budgets
- Nachweis minimaler Kosten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- Entscheidung über Eigenherstellung oder Bezug von Dritten
- Ermittlung der Herstellungskosten

Mit der politischen Entscheidung für ein bestimmtes Portfolio an Produkten und darauf bezogenen Leistungsstandards ist bei begrenzten Ressourcen immer eine Prioritätensetzung verbunden. Diese Prioritätensetzung kann rational nur getroffen werden, wenn die Varianten durch eine „Bepreisung“ vergleichbar gemacht werden. Die KLR ordnet daher den Produkten Plankosten zu.

Die Ausgestaltung der KLR ist individuell und hängt von den örtlichen Steuerungs- und Informationsbedürfnissen und insbesondere von den Produkten des Haushaltes ab. Sie ist nach § 14 KommHV Doppik verpflichtend einzuführen.

A.3.2 Budgets und Budgetverantwortliche

Die Teilhaushalte (Produkte) bilden jeweils ein Budget. Die Budgetverantwortlichen (= Produktverantwortlichen), die im Haushalt namentlich genannt werden, sind für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich.

Die Budgetierung soll fünf Funktionen erfüllen:

1. Gesamtplanung des Ressourceneinsatzes auf Ebene der Gesamtkommune im Interesse der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit
2. Koordination der Einzelbudgets, der Organisationseinheiten miteinander und Abstimmung mit dem Gesamtbudget
3. Unterjährige und nachträgliche Kontrolle durch den Vergleich von Plan und Ist
4. Eigenverantwortliche Entscheidung der ausführenden Organisationseinheiten im Rahmen der in den Budgets ausgesprochenen Bewirtschaftungsbefugnisse
5. Positive Motivation der Entscheider durch Anreize wie die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Ressourcen; hierfür gibt es bei der Stadt Haßfurt noch keine Regelung.

Die Haushaltsansätze haben grundsätzlich sowohl eine Ermächtigungs- als auch eine Planungs- und Koordinierungsfunktion.

Leider wird die Budgetverantwortung gegenwärtig noch nicht ausreichend wahrgenommen.

B Entwicklung und Struktur der Gemeinde

B.1 Bevölkerung

B.1.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen -Wohnbevölkerung-

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840							
Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung			Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt	Veränderung 31.12.2017 gegenüber ... in %	Einwohner je km ²		insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
						Anzahl	%
01.12.1840	4 051	233,1	76	2008	13 391	- 39	-0,3
01.12.1871	4 923	174,1	93	2009	13 311	- 80	-0,6
01.12.1900	4 998	170,0	94	2010	13 349	38	0,3
16.06.1925	5 921	127,9	112	2011	13 073	- 276	-2,1
17.05.1939	6 637	103,3	125	2012	13 090	17	0,1
13.09.1950	9 942	35,7	188	2013	13 126	36	0,3
06.06.1961	10 429	29,4	197	2014	13 121	- 5	-0,0
27.05.1970	10 887	23,9	205	2015	13 277	156	1,2
25.05.1987	11 121	21,3	210	2016	13 385	108	0,8
09.05.2011	13 041	3,5	246	2017	13 493	108	0,8

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

Zum 31.12.2018 beträgt die Einwohnerzahl 13.797 Einwohner (nur Hauptwohnsitz).

B.1.2 Demografischer Wandel

Der demographische Wandel ist auch für die Haushaltssituation der Stadt Haßfurt von hoher Relevanz. Mit Änderungen in den Bevölkerungszahlen und -strukturen gehen automatisch Änderungen in Bezug auf die Ertragspotentiale und Aufgabennotwendigkeiten einher.

In zahlreichen Vorberichten zu Haushaltsplänen finden sich bereits Informationen zur Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit (vgl. B.1.1). Was hingegen in den allermeisten Fällen (noch) fehlt, sind Informationen, die auf Vorausberechnungen für die Zukunft basieren. Gerade letztere sind aber von Relevanz für die strategisch-politische Steuerung. Es stellt sich die Frage, wie sich die Bevölkerung voraussichtlich in den nächsten Jahren verändert. Hieraus lassen sich Notwendigkeiten in Bezug auf notwendige kommunalpolitische Reaktionen ableiten, z.B. in Bezug auf Anpassungen im Personalbereich, Rück- oder Ausbaunotwendigkeiten etc.

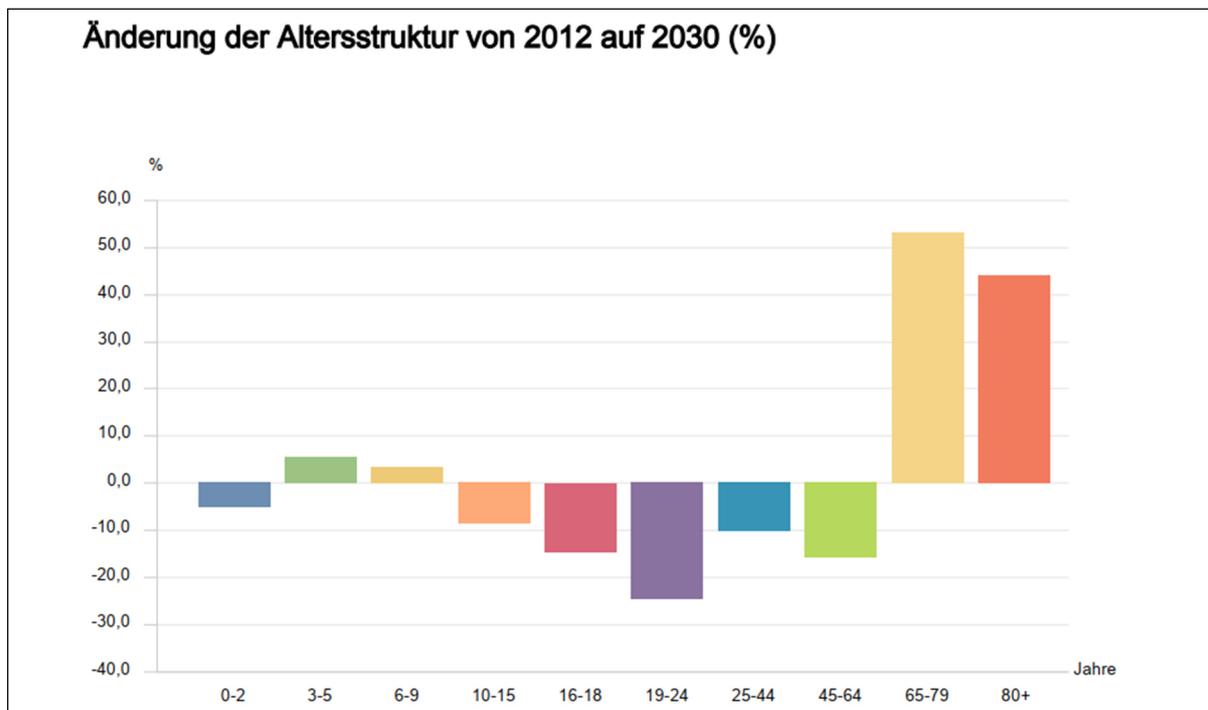
Für die Steuerung vor Ort sind Informationen notwendig, die eine Entwicklung für die entsprechende Kommune (Region) widerspiegeln. Das pauschale Muster von „wir werden älter und weniger“ trifft nicht allerorts zu. Und selbst wenn es zutrifft, unterscheiden sich die Entwicklungen im Detail. Demographische Entwicklungen „fallen nicht über Nacht vom Himmel“, es handelt sich um langfristige Prozesse. Auf der einen Seite ist gerade das gefährlich, weil Entwicklungen und mit ihnen notwendige Reaktionen der Kommunalpolitik übersehen werden und in der Konsequenz notwendige Entscheidungen ausbleiben. Auf der anderen Seite können durch Entscheidungen in der Gegenwart etwaige finanzielle Probleme abgewendet und Chancen genutzt werden. Das setzt allerdings das Wissen um die konkreten Entwicklungen voraus, die wir nachstehend darstellen:

Nach einer aktuellen Untersuchung der „Bertelsmann-Stiftung“ ergibt sich für die Stadt Haßfurt die folgende Bevölkerungsprognose:

INDIKATOREN	2009	2012	2015	2020	2025	2030
Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitze)	13.300	13.090	13.130	13.130	13.090	13.000
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	0,0	0,0	0,3	0,4	0,0	-0,7
Bevölkerungsanteil männlich	49,3	49,2	49,1	48,9	48,7	48,5
Bevölkerungsanteil weiblich	50,7	50,8	51,0	51,2	51,3	51,5

Erfreulicherweise können wir hier für die Stadt Haßfurt von einem annähernd gleichbleibenden Bevölkerungsstand ausgehen.

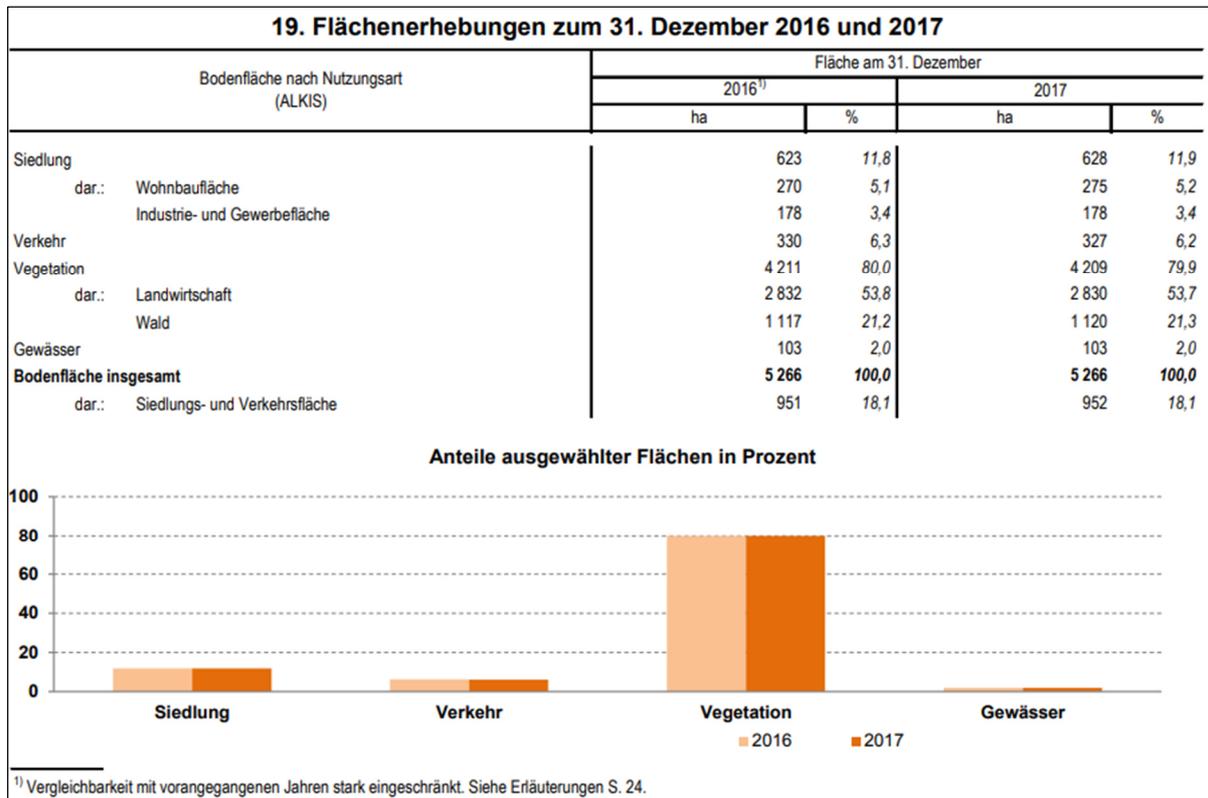
Bedeutsame Auswirkungen ergeben sich bei der (prognostizierten) Entwicklung der Altersstruktur der Haßfurter Bevölkerung, was aus dem nachstehenden Vergleich zwischen der Struktur 2012 und der Struktur 2030 zu sehen ist. Daraus ist für die Zukunft eine ganz erhebliche „Überalterung“ der Haßfurter Bevölkerung im Jahr 2030 zu erkennen.



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

B.2 Gebietsumfang der Stadt

Das Gemeindegebiet hatte seit 01.07.1976 durch den Zuwachs der Gemeinden Oberhohenried und Unterhohenried eine Flächenausdehnung von 3.675,26 ha. Durch die Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen zum 01.05.1978 erhöhte sich diese auf 5.266 ha. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Stadt Haßfurt zudem im Eigentum von ca. 378 Hektar Wald ist, der jedoch zum größten Teil außerhalb des Gemeindegebietes liegt.



Quelle: Statistik Kommunal 2018

C Haushaltsplanung

C.1 Vergleich der Plan- und Ist-Zahlen des Jahres 2018

Vorläufiger Abschluss 2018:

Für 2018 haben wir, soweit es möglich war, alle vorbereitenden Abschlussbuchungen bereits vorgenommen.

Das vorläufige Jahresergebnis 2018 (4.220.510,75 Euro) muss noch um die Auflösung der Sonderposten und um die planmäßigen Abschreibungen korrigiert werden; dies kann aber erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz „geprüft“ ist.

Aus heutiger Sicht ergibt sich dann folgendes Ergebnis:

Jahresergebnis	4.220.511 €
+ Auflösung SoPo (Zuschüsse/Beiträge)	747.441 €
- Zuführung Rückstellungen	20.000 €
- Planmäßige Abschreibung	3.720.041 €
<u>Vorläufiges Ergebnis</u>	<u>1.227.911 €</u>

In den Berechnungen sind auch die Abschreibungen/Zuschüsse/Beiträge für unsere städtischen Straßen, Wege und Plätze enthalten.

Vorläufige Ergebnisrechnung 2018

Pos.	Bezeichnung	Plan 2018	Ist 2018	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Ordentliche Erträge	29.616.245	30.078.417	+462.172
S 2	Ordentliche Aufwendungen	30.699.379	25.808.408	+4.890.971
S3	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	-1.083.134	4.270.009	+5.353.143
17	+ Finanzerträge	93.818	75.484	-18.334
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	158.516	125.243	+33.273
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-64.698	-49.759	+14.939
S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-1.147.832	4.220.250	+5.368.082
19	+ Außerordentliche Erträge	100	320	+220
20	- Außerordentliche Aufwendungen	0	59	-59
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	100	261	+161
	Jahresergebnis	-1.147.732	4.220.511	+5.368.243

Vorläufige Finanzrechnung 2018

Pos.	Bezeichnung	Plan 2018	Ist 2018	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.716.973	30.482.174	+1.765.201
S 2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.558.959	26.222.027	+336.932
S3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	2.158.014	4.260.147	+2.102.133
S4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.229.445	6.403.636	-825.809
S5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.871.060	6.643.246	+5.227.814
S6	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)	4.641.615	-239.610	+4.402.005
S7	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)	-2.483.601	4.020.536	+6.504.137
S8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a und 26b)	2.500.000	500.000	-2.000.000
S9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)	629.047	668.297	-39.250
S10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (=Saldo S8 und S9)	1.870.953	-168.297	-2.039.250
S11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)	-612.648	3.852.239	+4.464.887

C.2 Der Verlauf des Haushaltsjahres 2019

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde vom Stadtrat am 04.02.2019 (TOP 1) beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Haßberge vom 08.03.2019 (AZ-Nr. I/2-941/1-7) genehmigt.

Der **Ergebnis- und Finanzhaushalt** weist in der Planung folgende Zahlen aus:

Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge.....	31.489.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	33.097.751 €
Saldo (Jahresergebnis).....	-1.608.751 €

Finanzhaushalt

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	29.692.705 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	28.872.086 €
Saldo.....	820.619 €

b) Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.545.069 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	14.881.779 €
Saldo.....	-7.336.710 €

c) Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	4.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	671.735 €
Saldo.....	3.328.265 €

Saldo des Finanzhaushalts **-3.187.826 €**

Verlauf des Haushaltes 2019:

Der Verlauf des Haushaltsjahres 2019 gestaltete sich im Wesentlichen wie erwartet. Dies lag auch daran, dass vorgesehenen Baumaßnahmen nicht oder nur in geringerem Umfang als eingeplant umgesetzt wurden bzw. werden konnten. (Barrierefreiheit Rathaus; Grunderwerb neue Baugebiete; Umbau Kunsthause; Neubau Sporthalle; Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Dornbusch/ Virdungstraße; Gewerbegebiet Schledach II; Sozialer Wohnungsbau; Anbau Feuerwehrgerätehaus Haßfurt; Mittagsbetreuung Nassachtal; Anbau KITA Zwergenhaus; Schlamm-trocknung; Dorferneuerung Wülflingen u.a.m.).

Die Steuereinnahmen haben sich planmäßig entwickelt. Da das Kalenderjahr noch nicht abgeschlossen (abgerechnet) ist muss hier mit Prognosen gearbeitet werden. Besser als erwartet entwickelt sich

die Grundsteuer B mit +143.000 € während die Gewerbesteuer den Ansatz von 7.500.000 € noch nicht erreicht hat; hier fehlen noch knapp 300.000 €. Im Gegensatz zum Rekordjahr 2018 (Ist 8.852.000 €) fehlen hier sogar 1.639.000 €. Die Einkommensteuerbeteiligung wird den erhöhten Ansatz von 7.200.000 € erreichen, während sich bei der Umsatzsteuerbeteiligung nochmals deutliche Steigerungen gegenüber dem Ansatz von 1.200.000 € abzeichnen.

Aufgrund der vorstehend angeführten Änderungen musste von der geplanten Darlehensaufnahme von 4.000.000 € nur ein Darlehen i.H.v. 1.000.000 € in Anspruch genommen werden.

Durch hohe Tilgungsleistungen wird sich der Darlehensstand der Stadt Haßfurt vom 1.1.2019 (4.503.267 €) bis zum 31.12.2019 trotz dieser Neuaufnahme auf 4.831.533 € nur geringfügig erhöhen. Dem stehen Ausleihungen der Stadt Haßfurt in Höhe von 1.407.006 € (31.12.2019) gegenüber.

Der (hochgerechnete) Bestand an liquiden Mitteln zum 1.1.2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr trotz der Darlehensaufnahme von 12.069.104 € auf 11.000.000 € (-1.069.104 €) deutlich vermindert.

C.3 Der Haushaltsplan 2020

C.3.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt. Er ist eine Abbildung des geplanten Ressourcenverbrauchs und des Ersatzes dieser Ressourcen im Haushaltsjahr.

Ertrag: Ertrag ist der Betrag, der den Wertezuwachs der Verwaltung in einem Jahr kennzeichnet. Einem Ertrag liegt in der Regel – aber nicht immer – eine Einzahlung zugrunde. Einzahlung und Ertrag fallen daneben häufig in unterschiedlichen Jahren an.

Aufwand: Aufwand ist der Betrag, der durch den Einsatz, den Verbrauch oder die Nutzung von Personal, Gebäuden, Informationstechnik, sonstigen Sachmitteln und Finanzen (Zinsaufwand) entsteht. Es handelt sich um die zentrale Größe, die den Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres sind in hohem Maße deckungsgleich. An zwei – für das neue Haushaltsrecht allerdings zentralen – Stellen unterscheiden sie sich jedoch deutlich. Es sind dies die Abschreibungen und die Rückstellungen. Auszahlung und Aufwand fallen in diesen Fällen in unterschiedlichen Jahren an.

Der Ergebnishaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Pos.	Bezeichnung	Inhalt
1	Steuern und ähnliche Abgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsteuer A - Grundsteuer B - Gewerbesteuer - Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer - Hundesteuer - Leistungen nach dem Familienausgleich, Einkommensteuerersatzleistungen
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzzuweisungen für übertragene Arbeiten - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen - Erstattungen für 1-Euro-Jobler/Bürgerarbeit
3	Sonstige Transfererträge	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen (Obdachlosenunterbringung)
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen (z.B. Baugenehmigungen) - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (z.B. Friedhofsgebühren) - Niederschlagswassergebühr
5	Auflösung von Sonderposten	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Erschließungsbeiträgen
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Mieten, Pachten und Erbbauzinsen - Verkaufserlöse - Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Kursgebühren VHS)
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund / Land - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
8	Sonstige ordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> - Konzessionsabgaben Stadtwerk Haßfurt / ULW - Bußgelder - Säumniszuschläge - Weitere sonstige Erträge
9	Aktiviere Eigenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiviere Eigenleistungen (z. B. Leistungen des Bauamtes bei der Planung und Objektüberwachung von Baumaßnahmen)
11	Personalaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstaufwendungen für Beamte u. tariflich Beschäftigte - Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung - Künstlersozialabgabe - Beihilfen und Unterstützungsleistungen - Zuführung zu den Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen für Aktive
12	Versorgungsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger - Versorgungsaufwendungen für Beamte - Aufwendungen zu Versorgungsrücklagen - Beihilfen für Versorgungsempfänger
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens einschl. Straßen-, Brücken- und Gewässerunterhalt sowie Straßenbeleuchtung - Unterhalt der Gebäude (Bauunterhalt) - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschl. Reinigung Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Altlastenbeseitigung - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen und sonstiger Gebrauchsgegenstände - Erwerb von Vermögensgegenständen unter 410 € - Mieten, Pachten, Leasing und Erbbauzinsen - Unterhalt der Fahrzeuge - Sachaufwand an Schulen - Aus- und Fortbildungsaufwand

		<ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Schutzkleidung - Aufwendungen für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit - Aufwendungen für Dienstleistungen
14	Planmäßige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> - Werteverzehr am Anlagevermögen - Einzelwertberichtigung von Forderungen
15	Transferaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen / an Verwaltungsgemeinschaften / gesetzliche Sozialversicherung / übrige Bereiche - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen - Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. Vereine) - Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz - Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2020 (einschl. Finanzplanung) stellt sich wie folgt dar:

Pos	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
		Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
S 1	Ordentliche Erträge	31.425.186	33.013.259	31.562.098	30.072.140	30.100.242
S 2	Ordentliche Aufwendungen	32.956.390	34.779.515	33.638.410	32.701.710	33.003.505
S3	Ergeb. lfd. Verwaltungstätigk. (= Saldo S1 und S2)	-1.531.204	-1.766.256	-2.076.312	-2.629.570	-2.903.263
17	+ Finanzerträge	63.714	46.376	40.169	34.729	29.506
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	141.361	100.791	89.860	78.929	67.998
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-77.647	-54.415	-49.691	-44.200	-38.492
S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-1.608.851	-1.820.671	-2.126.003	-2.673.770	-2.941.755
19	+ Außerordentliche Erträge	100	100	100	100	150.344
20	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	100	100	100	100	150.344
	Jahresergebnis	-1.608.751	-1.820.571	-2.125.903	-2.673.670	-2.791.411

C.3.1.1 Entwicklung der Erträge

C.3.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Das Steueraufkommen der Stadt Haßfurt für 2020 ist mit 18.429.000 € geplant.

Der mittelfristigen Finanzplanung liegen folgende Steueransätze zugrunde:

Steuern und ähnliche Abgaben	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Realsteuern	9.155.000	9.255.000	9.255.000	9.255.000	9.255.000
<i>Grundsteuer A</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.700.000</i>	<i>1.700.000</i>	<i>1.700.000</i>	<i>1.700.000</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>
Anteil an Gemeinschaftssteuern	8.400.000	8.600.000	8.700.000	8.750.000	8.800.000
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	<i>7.200.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>
<i>Gemeindeanteil Umsatzsteuer</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.100.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.250.000</i>	<i>1.300.000</i>
Sonstige Gemeindesteuern	23.000	24.000	24.000	24.000	24.000
<i>Hundesteuer</i>	<i>23.000</i>	<i>24.000</i>	<i>24.000</i>	<i>24.000</i>	<i>24.000</i>
Ausgleichsleistungen (durch das Land)	530.000	550.000	550.000	550.000	550.000
<i>Leistungen Familienleistungsausgleich</i>	<i>530.000</i>	<i>550.000</i>	<i>550.000</i>	<i>550.000</i>	<i>550.000</i>
Summe (Pos. 1):	18.108.000	18.429.000	18.529.000	18.579.000	18.629.000

Hierbei wurden die grundsätzlich positiven Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom Oktober 2019 bereits (vorsichtig) berücksichtigt.

C.3.1.1.1.1 Steuerschätzung vom Oktober 2019

Bund, Länder und Gemeinden können in den kommenden Jahren mit moderat wachsenden Steuereinnahmen rechnen.

Aufgrund des aktuellen Konjunkturbilds sahen die Steuerschätzer zwar einen erneuten, aber in der Wirkung überschaubaren Korrekturbedarf nach unten. Dieser Anpassung ging in der vorangegangenen Mai-Schätzung bereits eine spürbare Abwärtskorrektur bei den Steuereinnahmen voraus. Während die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen in diesem Jahr (2019) im Vergleich zur letzten Steuerschätzung um 2,6 Mrd. Euro leicht steigen, werden für den übrigen Schätzzeitraum (2020 mit 2023) um 6,5 Mrd. Euro geringere Steuereinnahmen erwartet.

Nach den Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2019 um 2,6 Prozent auf 796,4 Mrd. Euro. In den Folgejahren (2020 mit 2023) soll der Aufwuchs zwischen + 2,5 und + 3,5 Prozent liegen. Die Gemeinden dürfen in diesem Jahr mit einem bundesweiten Gesamtsteueraufkommen von 113,7 Mrd. Euro kalkulieren (+ 2,2 Prozent). Dieser Prognosewert liegt minimal über der Mai-Schätzung. Über den gesamten Schätzzeitraum (2020

mit 2023) reduziert sich das Steuerwachstum bei den Gemeinden im Vergleich zur letzten Steuerschätzung um -2,6 Mrd. Euro.

Auswirkungen auf die Kommunen in Bayern:

Überträgt man die Ergebnisse auf die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden, so steigen die Steuereinnahmen (Netto) im Jahr 2019 den Prognosen zufolge moderat um + 2 Prozent auf knapp 20,5 Mrd. Euro. Trotz des Wegfalls der erhöhten Gewerbesteuerumlage (Fonds Deutsche Einheit: 4,3 Prozentpunkte) gehen die Steuerschätzer im Jahr 2020 bei der **Gewerbesteuer (Netto)** von einem Rückgang um -1,0 Prozent aus. Aufgrund der Gewerbesteuerentwicklung im ersten Halbjahr 2019 überrascht dieser Schätzwert nicht. Vor allem das Gewerbesteueraufkommen der kreisfreien Städte im 3. Quartal 2019 lässt einen stärkeren Rückgang erwarten. Der geschätzte Anstieg im Jahr 2020 (+ 7,4 Prozent) hat keine konjunkturbedingten Gründe, sondern beruht im Wesentlichen auf einem weiteren Entlastungseffekt bei der Gewerbesteuerumlage. Nach 25 Jahren läuft Ende 2019 die erhöhte Gewerbesteuerumlage „Neuordnung Finanzausgleich – Solidarpaktumlage –“ (29 Prozentpunkte) aus.

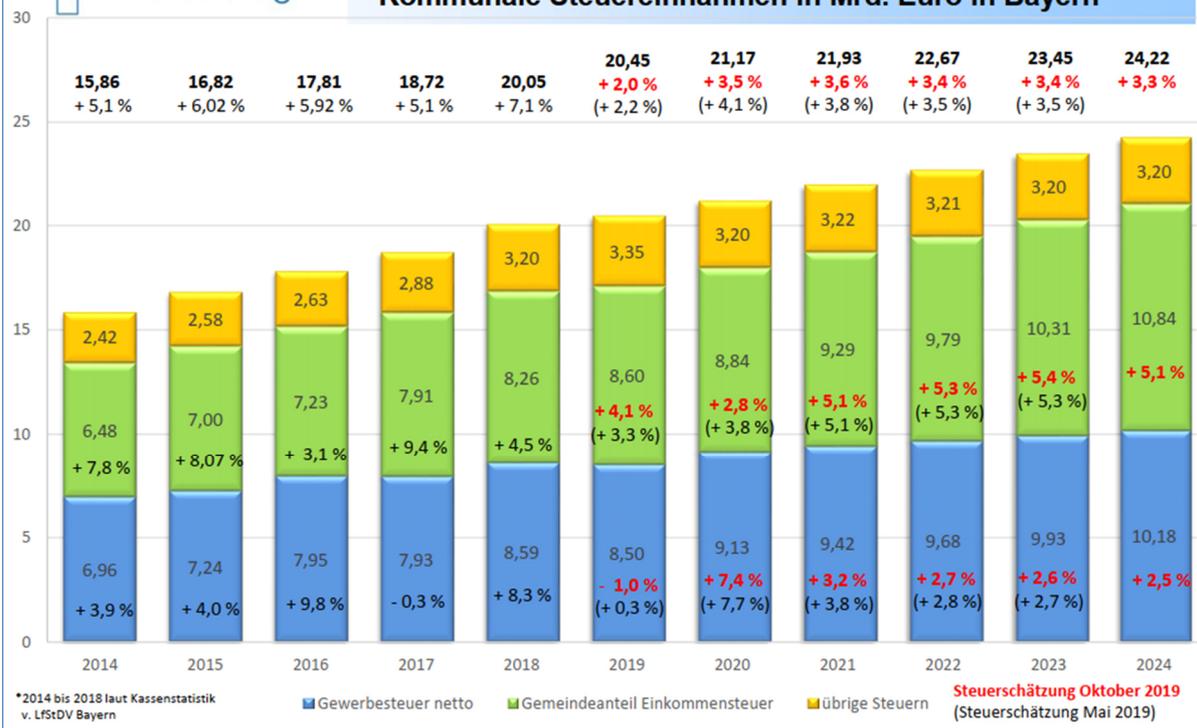
Bei der zweitgrößten Steuereinnahmequelle, dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**, zeichnet sich aufgrund der weiterhin robusten Lage auf dem Arbeitsmarkt und steigenden Bruttolöhnen und -gehältern auch für die nächsten Jahre ein Wachstum ab. Die Steuerschätzer korrigierten insbesondere die Prognosen für die Jahre 2019 und 2020. Für das Jahr 2019 gab es eine Aufwärtskorrektur auf + 4,1 Prozent (Mai-Schätzung: + 3,3 Prozent). Dagegen kam es im Jahr 2020 zu einer Berichtigung von + 3,8 Prozent auf + 2,8 Prozent. Die mittelfristigen Prognosen fallen aber positiv aus. In diesem Schätzzeitraum (2021 bis 2024) liegt der Wachstumskorridor stets über der 5-Prozent-Marke. Bei dieser Entwicklung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer etwas über dem Netto-Gewerbesteueraufkommen liegen.

Zwar kommt dem **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** (vgl. C 3.1.1.1.3) am Gesamtsteueraufkommen eine untergeordnete Bedeutung zu (der Anteil am Gesamtsteueraufkommen betrug im Jahr 2018 etwas mehr als 6 Prozent), dennoch ist ein Hinweis auf die deutlichen Sprünge in den Jahren 2017 (+ 26,5 Prozent) und 2018 (+ 29,2 Prozent) angebracht. Dieser beachtliche stufenweise Aufwuchs resultiert aus Bundesmitteln zur Entlastung der kommunalen Ebene, die in wesentlichen Teilen über den gemeindlichen Umsatzsteueranteil an die Städte und Gemeinden transferiert werden. Für das Jahr 2019 ist ebenfalls von einem deutlich Anstieg auszugehen (+ 10,9 Prozent). Aufgrund der absehbaren Fortführung der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Bund, erwarten wir für die Jahre 2020 und 2021 ein ähnliches Aufkommensniveau.

Die Entwicklung der einzelnen Steuerarten über den gesamten Schätzzeitraum (2020 bis 2023) kann den nachfolgenden Grafiken entnommen werden:



Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2019 Kommunale Steuereinnahmen in Mrd. Euro in Bayern



Quelle: Chef-Info des Bayer. Städtetags vom 31.10.2019



Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2019

Prozentuale Veränderungen bei den Steuereinnahmen der Gemeinden - Gebiet A

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	+/- % gegenüber Vorjahr							
Grundsteuer A	2,9	0,2	-1,6	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Grundsteuer B	2,4	1,8	1,3	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0
Gewerbesteuer (brutto)	5,3	5,8	-2,7	0,1	3,2	2,7	2,6	2,5
Gewerbesteuerumlage	10,7	6,3	-4,5	0,0	3,2	2,7	2,6	2,5
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds „Deutsche Einheit“	0,9	0,0	-100,0	---	---	---	---	---
Erhöhte GewSt-Umlage Neuordnung Finanzausgleich	9,7	6,4	-4,7	-100,0	---	---	---	---
Gewerbesteuer (netto)	4,5	5,8	-1,0	7,4	3,2	2,7	2,6	2,5
Gemeindeanteil a. d. ESt ¹⁾	7,4	5,1	4,1	2,8	5,1	5,3	5,4	5,1
Gemeindeanteil a. d. USt ¹⁾	39,5	24,5	10,9	-9,6	2,3	1,9	1,9	1,9
Insgesamt	6,8	6,0	2,0	3,5	3,6	3,4	3,4	3,3

1) Aus dem jeweiligen Aufkommen der einzelnen Jahre den Städten u. Gemeinden zustehende Anteile, unabhängig von den Abschlags- u. Abrechnungsverfahren in den einzelnen Ländern.

Quelle: Chef-Info des Bayer. Städtetags vom 31.10.2019

Trotz des positiven Stimmungsbildes auf der Steuereinnahmeseite bleiben die finanziellen Handlungsspielräume der Städte, Märkte und Gemeinden begrenzt, weil auf der Ausgabenseite eine ähnliche Wachstumsdynamik den Druck noch verstärkt.

C.3.1.1.1.2 Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt

Das Aufkommen der **Grundsteuer** steht als traditionelle kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des ihr ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ausdrücklich garantierten sogenannten Heberechtes multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Stadtrat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde, wie bei der Gewerbesteuer, die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die **Grundsteuer A** (55.000 €) ist vom Aufkommen her im Vergleich zu den anderen Steuereinnahmen eher unbedeutend. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt in Haßfurt ab 2017 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2019: 347 %).

Das Aufkommen der **Grundsteuer B** für bebaute und unbebaute Grundstücke liegt bei einem Hebesatz von 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2019: 339 %) bei ca. 1.700.000 €. Die Grundsteuer B stellt eine wichtige und konstante Einnahmequelle dar.

Grundsteuer-Reform verabschiedet

Nun steht es fest: Die neue Grundsteuer kommt. Am 8. November 2019 verabschiedete auch der Bundesrat die Grundsteuerreform – der Bundestag beschloss die Neuausrichtung bereits am 18. Oktober 2019. Damit sind die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Vorgaben erfüllt. Der Gesetzgeber war verpflichtet, noch im Jahr 2019 eine neue Grundsteuer gesetzlich festzulegen.

Das neue Gesetz trägt den Namen Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) und konnte mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen werden. Die Umsetzung des Gesetzes liegt nun maßgeblich bei den Bundesländern und Kommunen, die von der Grundsteuer profitieren. Die Änderung des Grundgesetzes war nötig, damit die Bundesländer mehr Kompetenzen erhalten. So haben die Bundesländer nun die Möglichkeit, mehr Einfluss auf Ausgestaltung der Grundsteuer zu nehmen. Damit ist auch der Weg für eine Öffnungsklausel frei. Eine Öffnungsklausel besagt nichts anderes, als dass es einzelnen Bundesländer möglich ist, vom Bundesmodell abzuweichen und eigene Berechnungsmodelle gelten zu lassen. Dadurch wurde verhindert, dass die Bundesländer zwei Erklärungen über die Steuereinnahmen abgeben müssen. Die weitere Erklärung wäre dann die Basis für den Länderfinanzausgleich – doch das ist nun vom Tisch. Bayern will von dieser Öffnungsklausel in jedem Fall Gebrauch machen.

Genauere Aussagen dazu, wie sich die Grundsteuer auswirkt, gibt es zurzeit noch nicht. Der Hauptgrund: Die neue Grundsteuerreform wird erst ab 2025 wirksam. Alle Berechnungen hierzu müssen noch vorgenommen werden. Die Bundesländer haben damit auch genug Zeit zu überlegen, ob sie sich dem Modell von Bundesfinanzminister Scholz (SPD) anschließen oder durch die Öffnungsklausel ein eigenes Modell entwickeln wollen. Das gewählte Modell soll aufkommensneutral sein, also keine Mehrbelastung für Eigentümer bedeuten.

Ob dies nicht doch zu einer höheren Steuerbelastung führt, ist unklar. Zumal auch die Kommunen mitspielen müssen. Manch klamme Kommune könnte also doch auf die Idee kommen, den Hebesatz nicht so stark anzupassen und damit eine Steuererhöhung durchzuführen. Zwar hat der Deutsche

Städtetag – die Interessenvertretung von Städten und Kommunen – verlautbaren lassen, es käme zu keiner Steuererhöhung, das ist aber eher als Absichtserklärung zu verstehen und keine rechtsgültige und endgültige Feststellung.

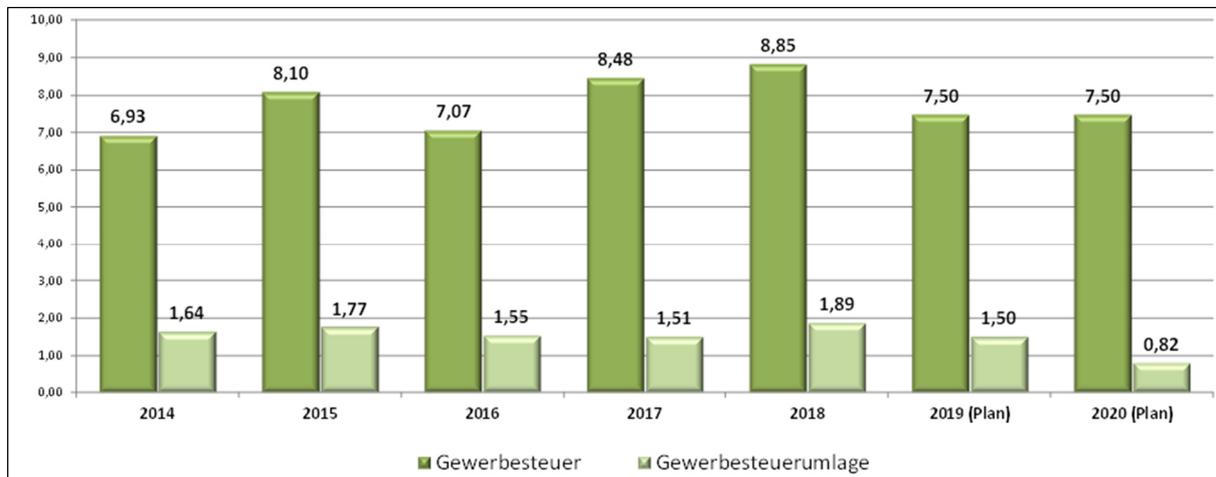
Im Jahr 2025 soll die Grundsteuer zum ersten Mal nach dem neuen System eingezogen werden – unabhängig davon, welche Regelung das Bundesland nutzt. Diese Bewertung der Grundstücke soll 2022 anfangen – Hausbesitzer müssen den Behörden dann voraussichtlich einige zusätzliche Angaben machen.

Ebenfalls verabschiedet hat das Kabinett ein neues Instrument gegen Bodenspekulation. Mit der **"Grundsteuer C"** will Finanzminister Scholz den Kommunen erlauben, in Gebieten mit Wohnungsmangel baureife Grundstücke höher zu besteuern. Dadurch soll es unattraktiver werden, Grundstücke unbebaut zu lassen und nur zu warten, dass ihr Wert steigt. Damit setzt die Regierung ein Vorhaben des Koalitionsvertrags um; für Bayern ist die Einführung der Grundsteuer C jedoch noch nicht in trockenen Tüchern.

Bei der **Gewerbsteuer** (Hebesatz Haßfurt 320%, Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2019 342%) zeigen sich auch weiterhin die positiven Auswirkungen der gemischten Struktur der Haßfurter Unternehmen. Ausfälle in einzelnen Bereichen konnten bislang immer durch erhöhte Steuererzahlungen anderer Unternehmen ausgeglichen werden. Der Ansatz von 7.500.000 € für den Planungszeitraum geht von weiterhin konstant positiven wirtschaftlichen Verhältnissen in der Kreisstadt aus. Das Haushaltsjahr 2018 weist Einnahmen von 8.852.000 €, und damit die höchsten Gewerbesteureinnahmen bisher, aus. In 2019 sind die Einnahmen rückläufig, werden aber voraussichtlich den reduzierten Haushaltsansatz erreichen. Allerdings gibt es auch in Haßfurt erste Anzeichen für eine Abschwächung der Konjunktur in einigen Branchen und somit einen (weiteren) Rückgang der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Mit der Zahlung von Steuern erwirbt man keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung. Dennoch wird die Gewerbesteuer häufig damit begründet, dass die Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Tatsächlich ist bei keiner anderen Steuer das Äquivalenzprinzip derart stark ausgeprägt. Erhoben wird sie nach einer vermuteten Kostenverursachung. Doch obwohl die Gewerbesteuer als Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten gedacht ist, liegt ihr Grund nicht in der Abgeltung greifbarer wirtschaftlicher Vorteile.

Grafik: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage bei der Stadt Haßfurt



Die Ansätze bei der **Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung** sowie beim Familienlastenausgleich orientieren sich an den Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Diese beruhen für 2020 auf der Steuerschätzung vom Oktober 2019. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Haßfurt orientiert sich daran, weshalb die Ansätze für 2020 und die Folgejahre optimistisch von zumindest gleichbleibend guten Steuereinnahmen ausgehen.

Das Gewicht des Einkommensteueranteils in den Gemeindehaushalten hat sich seit seiner Einführung beträchtlich erhöht. Größere Veränderungen des Anteils an den kommunalen Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) sind überwiegend auf Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer und/oder der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Familienleistungsausgleich:

Die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergelds zum 1. Januar 1996 führte bei Ländern und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zum Ausgleich hierfür erhielten die Länder zusätzliche Umsatzsteuerpunkte. Das Land beteiligte die Gemeinden an seinen Umsatzsteuermehreinnahmen. Dieser Anteil entspricht dem kommunalen Anteil am Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Land. Die zusätzlichen Mittel fließen den Gemeinden nicht im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds, sondern über eine besondere Ausgleichsmasse zu. Sie werden auf die Gemeinden entsprechend den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt

Für 2020 rechnet die Stadt mit einer Einkommensteuerbeteiligung in Höhe von mindestens 7.500.000 € sowie einem Anteil am Familienleistungsausgleich in Höhe von 550.000 €.

C.3.1.1.1.3 Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer

Nach der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Grundsteuer bildet der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von zuletzt 6.017,9 Mrd. € (2018) und einem Anteil von rund 5,7 % die vierte Säule der kommunalen Steuereinnahmen. Im Jahr 2018 betragen die Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Deutschland rund 175,44 Milliarden Euro.

Seit seinem Bestehen schwankt dieser Anteilswert zwischen 4 ½ % und 5 ½ % und wächst in etwa im Gleichschritt mit den gesamten kommunalen Steuereinnahmen. Seit dem Jahr 2017 ist ein Aufwuchs auf einen Wert von rund 6 % bis 7 % bis zum Jahr 2022 und vermutlich darüber hinaus festzustellen, der durch die Wahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als Transferweg für Sonderentlastungen der Gemeinden durch den Bund bedingt ist.

Mit der Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer besitzen die Gemeinden eine verlässliche, wenig konjunkturanfällige und durchweg kontinuierlich anwachsende Einnahmequelle. Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer kann folglich die Einnahmeschwankungen bei den ertragsabhängigen Gemeindesteuern abmildern und so zu einer Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens beitragen. Angesichts des insgesamt doch geringen Anteils an den gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden darf dieser stabilisierende Effekt jedoch nicht überschätzt werden.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat seit einigen Jahren zunehmend als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten der Gemeinden Anwendung gefunden. Auf diesem Weg ist u. a. sichergestellt, dass die finanziellen Mittel des Bundes unmittelbar bei den Gemeinden ankommen.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt allein der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Verteilungsschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer.

Der endgültige Schlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der letzten sechs verfügbaren Jahre des Realsteuervergleichs nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III

Die anteilige Schlüsselzahl für die Stadt Haßfurt beträgt aktuell seit 2018 0,001085378 (2017 0,001040263), dies entspricht dem Anteil der Stadt am gesamten Umsatzsteueraufkommen. Der Anteil der Stadt Haßfurt an der Umsatzsteuer beträgt für 2020 ca. 1.373.000 Euro (Ansatz im Plan geringer).

Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an der **Grunderwerbsteuer** zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu.

Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer wird vom jeweils zuständigen Finanzamt entsprechend dem örtlichen Aufkommen nach den kassenmäßigen Einnahmen des laufenden Jahres verteilt und in monatlichen Abschlagszahlungen ausbezahlt. ²Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet. Die Stadt Haßfurt plant für 2020 einen Anteil von ca. 150.000 Euro.

Die Einnahmen aus der **Hundesteuer**, der einzig noch verbliebenen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer, belaufen sich 2020 auf circa 24.000 Euro.

C.3.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Schlüsselzuweisungen vom Land	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Sonstige allg. Zuweisungen vom Land (Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG)	485.000	510.000	505.000	505.000	505.000
<i>Kommunalanteil Grunderwerbsteuer</i>	<i>140.000</i>	<i>150.000</i>	<i>150.000</i>	<i>150.000</i>	<i>150.000</i>
<i>Überlassung des Aufkommens der Verwargelder/Geldbußen</i>	<i>105.000</i>	<i>110.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>240.000</i>	<i>250.000</i>	<i>250.000</i>	<i>250.000</i>	<i>250.000</i>
Zuweisungen/Zuschüsse lfd. Zwecke	3.206.850	3.999.950	3.712.600	3.642.600	3.675.600
<i>Smart Cities (Personal- und Sachkosten)</i>	<i>-</i>	<i>468.000</i>	<i>516.750</i>	<i>435.500</i>	<i>445.250</i>
<i>Tag der Franken</i>	<i>-</i>	<i>130.000</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Energienutzungsplan</i>	<i>-</i>	<i>55.200</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>140.000</i>	<i>147.000</i>	<i>150.000</i>	<i>150.000</i>	<i>150.000</i>
<i>Betriebskosten Kindergarten, Kinderkrippen</i>	<i>2.715.000</i>	<i>2.770.000</i>	<i>2.770.000</i>	<i>2.770.000</i>	<i>2.770.000</i>
<i>Straßenunterhalt</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>176.850</i>	<i>254.750</i>	<i>100.850</i>	<i>112.100</i>	<i>135.350</i>
Summe (Pos. 2):	4.191.850	5.009.950	4.717.600	4.647.600	4.680.600

C.3.1.1.2.1 Der kommunale Finanzausgleich in Bayern

Der kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen (Gemeinden, Landkreise und Bezirke) und der Kommunen und Kommunalverbände untereinander.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

- verbessert der Staat die Finanzierung der drei kommunalen Ebenen, damit diese über ausreichende Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen
- regelt der Staat die Finanzierung der Landkreise und Bezirke durch Umlagen
- werden unterschiedliche Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Kommunen entsprechend ihres Bedarfs zu einem hohen Grad ausgeglichen
- werden kommunale Investitionsmaßnahmen gezielt unterstützt
- und die Kommunen durch staatliche Leistungen bei der Finanzierung laufender Aufgaben entlastet

Der kommunale Finanzausgleich hat vor allem zwei Ziele: Zum einen soll die Aufstockung der Finanzen durch die Leistungen des Staates die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Zum anderen soll der Finanzausgleich eine den Aufgaben angemessene Finanzverteilung unter den kommunalen Ebenen und den einzelnen Kommunen sicherstellen. Die mit dem kommunalen Finanzausgleich verbundene Umverteilung soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land beitragen. Die Finanzen der Kommunen dürfen dabei aber nicht völlig nivelliert oder gar übernivelliert werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs sind das „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“ sowie die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV)“. In der Durchführungsverordnung ist u.a. festgelegt, welche Zuweisungen das Landesamt berechnet, festsetzt und zahlbar macht. Finanziell am bedeutendsten sind dabei die Schlüsselzuweisungen des Freistaates Bayern an seine Gemeinden und Landkreise.

Der innerbayerische kommunale Finanzausgleich ist nicht mit dem Finanzausgleich zu verwechseln, der zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander stattfindet.

C.3.1.1.2.2 Kommunalen Finanzausgleich 2020 (wesentliche Auszüge)

Die Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2020 standen unter dem Eindruck der immer noch erfreulich positiven Entwicklung der Steuereinnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, einer sich eintrübenden wirtschaftlichen Entwicklung und einem für die bayerischen Kommunen zukunftsweisenden Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2019, in dem vereinbart wurde, dass ab dem Jahr 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage, die bisher dem Freistaat Bayern zugeflossen ist, bei den Städten, Märkten und Gemeinden verbleibt und der Freistaat Bayern auf eine Kompensation dieses Mittelwegfalls dauerhaft verzichtet.

Daneben weisen die kommunalen Ausgaben auf allen Ebenen eine ungebremst steigende Dynamik auf. Dies gilt sowohl im Bereich der Sozialleistungen, der Digitalisierung, der Aufgaben der Daseinsvorsorge, der Investitionen im Bereich des Hoch- und Tiefbaus. aber auch der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Unter diesen Ausgangsbedingungen war Ziel des Bayerischen Gemeindetags zum einen, eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen zu erreichen, zum anderen aber auch ein nachhaltiges Signal zur Weiterentwicklung der Investitionskraft der Kommunen zu geben.

Das Verhandlungsergebnis, das nach intensiven und schwierigen Gesprächen erreicht werden konnte, stellt aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ein bedingt zufriedenstellendes Ergebnis dar. Zwar wird erneut ein Rekordvolumen bei den Gesamtleistungen mit 10,29 Milliarden Euro, bei 9,93 Milliarden Euro reinen Landesleistungen, erreicht, gleichzeitig ist es jedoch nicht gelungen im Verhandlungswege den Einsatz zusätzlicher staatlicher Haushaltsmittel zu erreichen. Durch die Erhöhung der Schlüsselmasse wird ein spürbares Signal für finanz- und strukturschwache Kommunen gegeben.

Erfreulich ist festzustellen, dass der Freistaat Bayern seine Zusage eingehalten hat, die bisherigen GVFG-Mittel des Bundes, die dem Land über zusätzliche Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung gestellt werden, ungeschmälert auch in den Jahren ab 2020 den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzausgleichsleistungen 2020 steigen gegenüber dem Jahr 2019 um 316,4 Millionen Euro (+ 3,2%) auf nun insgesamt 10,29 Milliarden Euro. Damit wird erstmalig die Hürde von 10 Milliarden Euro überschritten. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen weisen einen Aufwuchs von 553,9 Millionen Euro (+ 5,9%) auf 9,93 Milliarden Euro auf. Festzustellen ist, dass der höhere Anstieg bei den Landesleistungen im Verhältnis zu den Gesamtleistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unter anderem dadurch bedingt ist, dass die ehemaligen Entflechtungsmittel des Bundes nun vom Freistaat Bayern aus Landesmitteln finanziert werden (die den Ländern vom Bund über zusätzliche Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung gestellt werden).

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

1. Allgemeiner Steuerverbund

Der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund beträgt unverändert 12,75%. Er steigt um 170,41 Millionen Euro (+ 3,4%) auf 5,160 Milliarden Euro. An Vorwegentnahmen werden zusätzlich 50 Millionen Euro (+ 12,3%) für die Verstärkung von Art. 10 FAG eingesetzt. Gleichzeitig reduziert sich die Vorwegentnahme zur Verstärkung der Bedarfszuweisungen um 30 Millionen Euro (- 30,5%) auf nunmehr 68,4 Millionen Euro. Damit verbleiben für die Schlüsselmasse 4,058 Milliarden Euro (+ 150,41 Millionen Euro; + 3,8%).

2. Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen stehen 4,053 Milliarden Euro (+ 150,32 Millionen Euro; + 3,9%) zur Verfügung. Es ist somit davon auszugehen, dass sich auch im Jahr 2020 der Grundbetrag weiter entwickelt und damit die Schlüsselzuweisungen stabilisiert werden können.

3. Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund

Nachdem ab dem Jahr 2020 die Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 196,135 Millionen Euro, die bisher im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen weitergeleitet wurden, entfallen, übernimmt der Freistaat Bayern ab dem Jahr 2020 die Finanzierung der Zuwendungen für die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) förderfähigen Maßnahmen im ÖPNV und kommunalen Straßenbau vollständig aus Landesmitteln in der bisherigen Höhe. Die dafür erforderlichen Mittel werden künftig im Rahmen des Kommunalanteils am KFZ-Steuerersatzverbund bereitgestellt. Die Beträge werden unter 3. ÖPNV-Investitionsförderung, BayGVFG und bei 7. Kommunalen Straßenbau, BayGVFG, geführt. Da, wie zugesagt, die Straßenausbaupauschalen um 50 Millionen Euro erhöht werden und ein glatter Beteiligungssatz von 70% erreicht werden sollte, wurde die Verstärkung der Mittel für die Bezirke nach Art. 15 FAG um 7 Millionen Euro reduziert. Um Rundungsanpassungen auszugleichen wurde zudem die Position 5 Straßenbau und -unterhalt, Pauschalen und Härtefonds um 900.000 Euro erhöht.

Mittel für die Abwasserförderung bleiben mit 70,25 Millionen Euro konstant, jedoch können bei diesem Ansatz statt bisher bis zu 13 Millionen Euro ab 2020 bis zu 20 Millionen zur Förderung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden.

Die Mittel für die Straßenausbaupauschalen werden, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, um 50 Millionen Euro im Jahr 2020 auf dann 85 Millionen erhöht. Ab dem Jahr 2020 erhalten alle Gemeinden Straßenausbaupauschalen.

4. Grunderwerbsteuerverbund

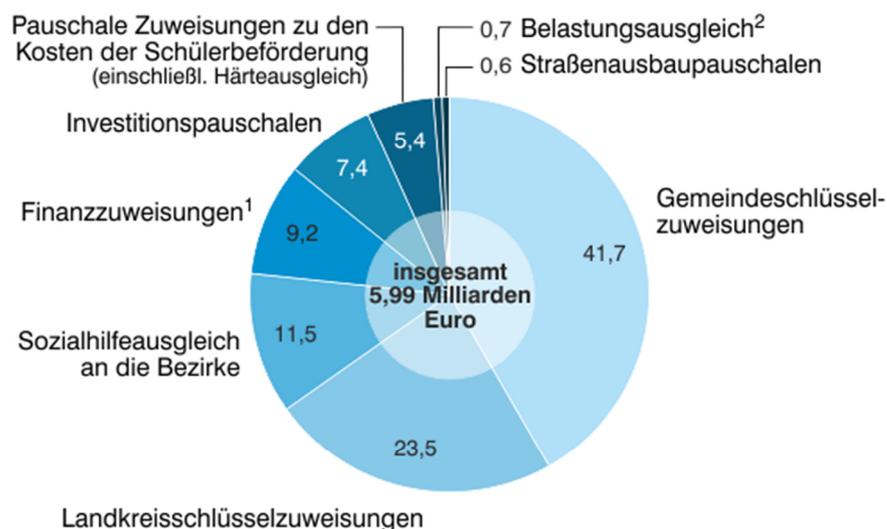
Der Kommunalanteil am Grunderwerbsteuerverbund verbleibt unverändert bei 8/21. Der Ansatz für den kommunalen Bereich erhöht sich im Jahr 2020 um 73,219 Millionen Euro (+ 9,9%) auf 811,123 Millionen Euro.

5. Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgleich)

Die Einkommensteuerersatzleistungen nach Art. 1 b FAG steigen um 16,43 Millionen Euro (+ 2,6%) und betragen im Finanzausgleichszeitraum 2020 650,435 Millionen Euro.

Zuweisungen des Freistaates Bayern an die bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände 2019*

(Berechnung und Festsetzung gemäß gesetzl. Auftrag im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs) in Prozent



* Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können Rundungsdifferenzen auftreten.

¹ nach Art. 7 BayFAG (Kopfbeträge) und nach Art. 9 BayFAG (Gesundheits-, Veterinär- und Wasserwirtschaftsämter, Lebensmittelüberwachung, Vollzug des Futtermittelrechts, Aufgaben nach PflWoqG).

² für Belastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, aus den Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler sowie aus den Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2019

Leistungen außerhalb der Steuerverbände im Einzelnen:

1. Finanzzuweisungen – Pro-Kopf-Beträge (Art. 7 FAG / Art. 9 FAG)

Die Finanzzuweisungen erhöhen sich im Jahr 2020 um 3,5 Millionen Euro (+ 0,7%) auf 487 Millionen Euro. Diese Anpassung ist den gestiegenen Einwohnerzahlen geschuldet.

2. Hochbauförderung nach Art. 10 FAG

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, werden die Mittel für die Förderung kommunaler Hochbaumaßnahmen nach Art. 10 FAG jährlich um 50 Millionen Euro erhöht. Wie bereits beim allgemeinen Steuerverbund dargestellt, werden die 50 Millionen Euro als Vorwegentnahme aus dem Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund finanziert. Während der Anteil an allgemeinen Haushaltsmitteln gleich bleibt, steigt der Anteil als Verstärkung aus dem allgemeinen Steuerverbund auf 456,218 Millionen Euro. Im Rahmen der Verhandlungen ist es nicht gelungen, den Freistaat dazu zu bewegen, auch den Anteil aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erhöhen. Der Bedarf an Fördermitteln nach Art. 10 FAG ist ungebrochen hoch, insbesondere im Hinblick auch auf die Preisentwicklung und die Anforderung nicht zuletzt im Bereich Kinderbildung- und -betreuung. Es steht zu befürchten, dass die Mittelverstärkung für die bereits gestellten Förderanträge nicht ausreichen wird und somit auch keine Verbesserungen im Förderprogramm erreicht werden können.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abfinanzierung des Förderprogramms in Zukunft nicht mehr in gleicher Weise so zeitnah wie bisher erfolgen kann. Hier wird die weitere Entwicklung zu beobachten sein. Aus Sicht der kommunalen Seite wäre hier auch ein stärkerer Mitteleinsatz des Freistaats wünschenswert gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegungen im Koalitionsvertrag.

3. Investitionspauschale

Hier werden die Mittel unverändert auf dem Stand von 2019 mit 446 Millionen Euro fortgeführt.

4. Zuweisung zur Schülerbeförderung

Die Zuweisungen für die Schülerbeförderung steigen 2020 um 3 Millionen Euro (+ 0,95) auf 323 Millionen Euro. Diese Anpassung ist erforderlich, damit auch im Jahr 2020 das durchschnittliche Förderniveau von 60% gehalten werden kann.

5. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen

Der Ansatz für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen wird 2020 mit 120 Millionen Euro dotiert. Gegenüber dem Finanzausgleichsjahr 2019 stellt dies eine Reduzierung um 30 Millionen Euro dar.

6. Zuweisungen für den ÖPNV nach Bundes GVFG

Wie bereits dargestellt, werden die Mittel umgeschichtet und über den Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund verteilt. Es verbleiben jedoch noch Bundesmittel mit einem Volumen von 55 Millionen Euro, die an dieser Stelle fortgeführt werden und vornehmlich für Großprojekte zur Verfügung stehen.

7. Sonderbaulastprogramm kommunale Umgehungsstraßen

Das Sonderbaulastprogramm kommunale Umgehungsstraßen (unter anderem auch für Radschnellwege) wird 2020 mit dem Ansatz des Vorjahres von 40 Millionen Euro fortgeführt. Es besteht jedoch Einvernehmen zwischen staatlicher und kommunaler Seite, dass die Fördergegenstände des Programms nicht erweitert werden.

Neben den Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich konnten im Rahmen der Verhandlungen folgende weitere Vereinbarungen erzielt werden:

- a) die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass im Hinblick auf die Kostenentwicklungen in den kommenden Jahren Verhandlungen über die Dotierung der Ansätze für die Finanzaufweisungen nach Art. 7 und 9 FAG sowie über den Kommunalanteil am KFZ-Steuerersatzverbund geführt werden.
- b) Beim Sonderinvestitionsprogramm des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (4. SIP) wird die Staatsregierung eine sachgerechte Lösung für diejenigen Kommunen finden, die bis zum 31. August 2019 einen Förderantrag gestellt haben. Hierfür werden rund 135 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Aufgaben, die der Bund den Ländern bzw. den Kommunen überträgt, müssen künftig Finanzierungsstrukturen dergestalt geändert werden, dass das Prinzip „wer anschafft, zahlt“ auch hier zur Anwendung kommt.

C.3.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Transfererträge	27.000	30.000	20.000	20.000	20.000
Summe (Pos. 3):	27.000	30.000	20.000	20.000	20.000

Hierbei handelt es sich beispielsweise um Mietkostenerstattung für Obdachlose durch die Bundesagentur für Arbeit (= Obdachlosenfürsorge)

C.3.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zur Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Leistungen erhebt die Stadt Abgaben. Rechtliche Grundlage dafür sind das Kostengesetz und örtliche Satzungen aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

Beiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwands kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Sie werden einmalig von denjenigen erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet (zum Beispiel Anlieger oder Benutzer), unabhängig davon, ob sie tatsächlich davon Gebrauch machen.

Gebühren sind spezielle Entgelte. Sie werden in Form von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Benutzungsgebühren spiegeln den Aufwand für die (tatsächliche) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wieder (zum Beispiel: Friedhöfe, Abwasseranlage).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Verwaltungsgebühren	153.800	160.300	153.800	153.800	153.800
Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	3.071.585	2.685.000	2.693.000	2.693.000	2.693.000
<i>Abwasserbeseitigungsgebühren</i>	<i>1.832.202</i>	<i>1.427.000</i>	<i>1.427.000</i>	<i>1.427.000</i>	<i>1.427.000</i>
<i>Niederschlagswassergebühren</i>	<i>647.383</i>	<i>660.000</i>	<i>660.000</i>	<i>660.000</i>	<i>660.000</i>
<i>Friedhofsgebühren</i>	<i>211.000</i>	<i>208.000</i>	<i>211.000</i>	<i>211.000</i>	<i>211.000</i>
<i>Parkgebühren</i>	<i>180.000</i>	<i>190.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Kindergartengebühren</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>36.000</i>	<i>35.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	651.718	1.031.546	675.733	690.042	885.104
<i>Sonderposten Abwasser (Beiträge)</i>	<i>278.809</i>	<i>283.503</i>	<i>284.866</i>	<i>285.745</i>	<i>286.201</i>
<i>Sonderposten Abwasser (Gebührenaussgleich)</i>	<i>0</i>	<i>376.808</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>200.000</i>
<i>Sonderposten Straßen</i>	<i>372.909</i>	<i>371.235</i>	<i>390.867</i>	<i>404.297</i>	<i>398.903</i>
<i>Sonstige</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Summe (Pos. 4):	3.877.103	3.876.846	3.522.533	3.536.842	3.731.904

Verwaltungsgebühren von nennenswerter Bedeutung sind vor allen Dingen im Meldewesen zu erzielen. Sie werden darüber hinaus für die Ansprache von Verwaltungshandlungen erhoben, zum Beispiel für die Erteilung einer Genehmigung.

Die größten Ertragsposten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind die **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**. Die Haupterträge werden hier für die Abwasserbeseitigung und im Friedhofswesen erzielt. Die Abwassergebühren wurden letztmals zum 1.1.2017 neu kalkuliert.

C.3.1.1.5 Auflösung von Sonderposten

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten handelt es sich um passivierte Erschließungsbeiträge sowie Zuweisungen und Kostenerstattungen für Investitionen (auch Investitionspauschale). Sie sind nicht zahlungswirksam und fließen deshalb (nur) in die Ergebnisrechnung ein.

Die Ertragsauflösungen von Zuwendungen resultieren hier aus Investitionszuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern (z.B. Zuschüsse vom Land für den Bau eines Kindergartens). Diese werden in der Finanzrechnung vollständig vereinnahmt und in der Bilanz als „Sonderposten“ passiviert. In der Ergebnisrechnung werden sie jedoch analog zu den Abschreibungen des jeweiligen Anlagegutes über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten für Beiträge handelt es sich zudem um festgesetzte Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge, die in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer der jeweiligen Erschließungsanlage (z.B. Straße) bzw. über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagen der Abwasserbeseitigung aufgelöst werden.

Auflösung von Sonderposten	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse)	901.612	890.054	1.006.396	1.011.313	1.014.342
Summe (Pos. 5):	901.612	890.054	1.006.396	1.011.313	1.014.342

C.3.1.1.6 *Privatrechtliche Leistungsentgelte*

Sofern eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen nicht stattfindet, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, um die an Dritte erbrachten Leistungen zu finanzieren (z.B. Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen). Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören beispielsweise auch Mieten und Pachten, Erbbauzinsen oder die Erlöse für den Holzverkauf im Stadtwald.

Privatrechtliche Leistungsentgelte	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Mieten, Pachten und Erbbauzins	468.696	572.496	572.196	572.196	572.196
Sonstige Leistungsentgelte	693.500	708.350	705.950	708.050	708.050
<i>Teilnehmergebühren Volkshochschule</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Kartenverkauf Kulturamt/Literaturfestival</i>	<i>123.000</i>	<i>131.000</i>	<i>132.000</i>	<i>134.000</i>	<i>134.000</i>
<i>Verkauf forstwirtschaftl. Erzeugnisse</i>	<i>115.100</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>255.400</i>	<i>272.350</i>	<i>268.950</i>	<i>269.050</i>	<i>269.050</i>
Verkauf von Vorräten	66.500	58.800	59.500	59.500	59.500
Summe (Pos. 6):	1.228.696	1.339.646	1.337.646	1.339.746	1.339.746

C.3.1.1.7 *Kostenerstattungen und Kostenumlagen*

Kostenerstattungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge aus Kostenerstattungen u. Umlagen	265.600	256.860	202.430	203.230	203.230
<i>vom Land</i>	<i>16.000</i>	<i>0</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
<i>von Gemeinden und Gemeindeverbänden</i>	<i>81.800</i>	<i>97.100</i>	<i>75.100</i>	<i>75.400</i>	<i>75.400</i>
<i>von Zweckverbänden</i>	<i>24.400</i>	<i>32.500</i>	<i>21.500</i>	<i>21.500</i>	<i>21.500</i>
<i>von verbundenen Unternehmen</i>	<i>125.480</i>	<i>109.780</i>	<i>86.500</i>	<i>87.000</i>	<i>87.000</i>
<i>von öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
<i>von privaten Unternehmen</i>	<i>400</i>	<i>300</i>	<i>300</i>	<i>300</i>	<i>300</i>
<i>von übrigen Bereichen</i>	<i>17.420</i>	<i>17.080</i>	<i>8.930</i>	<i>8.930</i>	<i>8.930</i>
Summe (Pos. 7):	265.600	256.860	202.430	203.230	203.230

Darunter fallen beispielsweise Erstattungen vom Land (z.B. für die Durchführung von Wahlen) und von Gemeinden (Erstattungen der Gemeinden Eltmann und Hofheim für die Überwachung des ruhenden Verkehrs) bzw. von der Stadt Königsberg für ihre Schüler im Schulzweckverband.

C.3.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Konzessionsabgaben	501.000	401.200	401.200	401.200	401.200
Erträge a. d. Werterhöhung bei Veräußerung	1.739.605	1.878.683	995.073	255.489	0
<i>von Grundstücken und Gebäuden</i>	<i>1.714.606</i>	<i>1.861.684</i>	<i>995.073</i>	<i>255.489</i>	<i>0</i>
<i>von imm. und beweglichem Vermögen</i>	<i>24.999</i>	<i>16.999</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Weitere Sonstige ordentliche Erträge	80.720	87.020	68.720	68.720	68.720
<i>Bußgelder und Säumniszuschläge</i>	<i>22.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>58.720</i>	<i>62.020</i>	<i>43.720</i>	<i>43.720</i>	<i>43.720</i>
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	503.000	753.000	753.000	3.000	3.000
<i>Auflösung/Herabsetzung v. Rückstellungen</i>	<i>503.000</i>	<i>753.000</i>	<i>753.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>
Summe (Pos. 8):	2.824.325	3.119.903	2.217.993	728.409	472.920

Die **Konzessionsabgaben** für Strom, Erdgas und Wasser sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (hier im Wesentlichen die Stadtwerk Haßfurt GmbH) an die Stadt für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb ihrer Leitungen abgeben müssen.

Bei den Erträgen aus der **Wererhöhung bei Veräußerung** handelt es sich im Wesentlichen um Differenzen zwischen dem (niedrigeren) Buchwert und dem Veräußerungserlös beim Verkauf von Grundstücken.

Die **nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge** ergeben sich aus bilanziellen Vorgängen wie der Auflösung oder der Herabsetzung von Rückstellungen. Sie wirken sich jedoch auf das Ergebnis aus.

C.3.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Arbeiten des Bauhofs für das bilanzielle Anlagevermögen (= Innerbetriebliche Aufwendungen, die für die Erstellung eigener Vermögensgegenstände getätigt werden).

Aktiviert Eigenleistungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Aktiviert Eigenleistungen	1.000	61.000	8.500	6.000	8.500
Summe (Pos. 9):	1.000	61.000	8.500	6.000	8.500

C.3.1.1.10 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen werden für 2020 nicht erwartet.

C.3.1.1.11 Finanzerträge

Finanzerträge	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinserträge	37.714	34.476	28.269	22.829	17.606
<i>Beteiligungen, Sondervermögen</i>	<i>33.934</i>	<i>31.072</i>	<i>25.023</i>	<i>19.724</i>	<i>14.611</i>
<i>sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>1.488</i>	<i>1.438</i>	<i>1.388</i>	<i>1.338</i>	<i>1.288</i>
<i>Kreditinstituten</i>	<i>1.000</i>	<i>700</i>	<i>700</i>	<i>700</i>	<i>700</i>
<i>vom sonst. Inländischen Bereich</i>	<i>1.292</i>	<i>1.266</i>	<i>1.158</i>	<i>1.067</i>	<i>1.007</i>
Sonstige Finanzerträge	26.000	11.900	11.900	11.900	11.900
<i>Erträge aus Wertpapieren (nicht Verkauf)</i>	<i>1.000</i>	<i>1.900</i>	<i>1.900</i>	<i>1.900</i>	<i>1.900</i>
<i>Verzinsung v. Steuernachforder. u. Erst.</i>	<i>25.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
<i>Andere sonstige zinsähnliche Erträge</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Summe (Pos. 17):	63.714	46.376	40.169	34.729	29.506

Die **Zinserträge** aus **ausgereichten Darlehen** betreffen hauptsächlich die Darlehen an die städtischen GmbHs sowie in kleinerem Umfang an die Baugenossenschaft, die Verkehrslandeplatz GmbH und die Zwischenfinanzierung der BLSV-Mittel für Sportvereine.

Bei den **Geldanlagen** hängen die Zinseinnahmen nicht nur von der Höhe der Kapitalmarktzinsen, sondern auch von den angelegten Geldbeträgen und vom Anlagezeitraum ab. Durch den vorhersehbaren Abbau der liquiden Mittel sowie den nahezu vollständigen Wegfall von Zinsen für Geldanlagen musste der Planansatz entsprechend zurückgenommen werden, zudem sind für Geldanlagen aktuell nahezu keine Zinserträge mehr zu erzielen.

Aus der **Verzinsung von Steuernachzahlungen**, insbesondere bei der Gewerbesteuer, werden in 2020 ca. 10.000 € erwartet.

C.3.1.2 Entwicklung der Aufwendungen

C.3.1.2.1 Personalaufwendungen

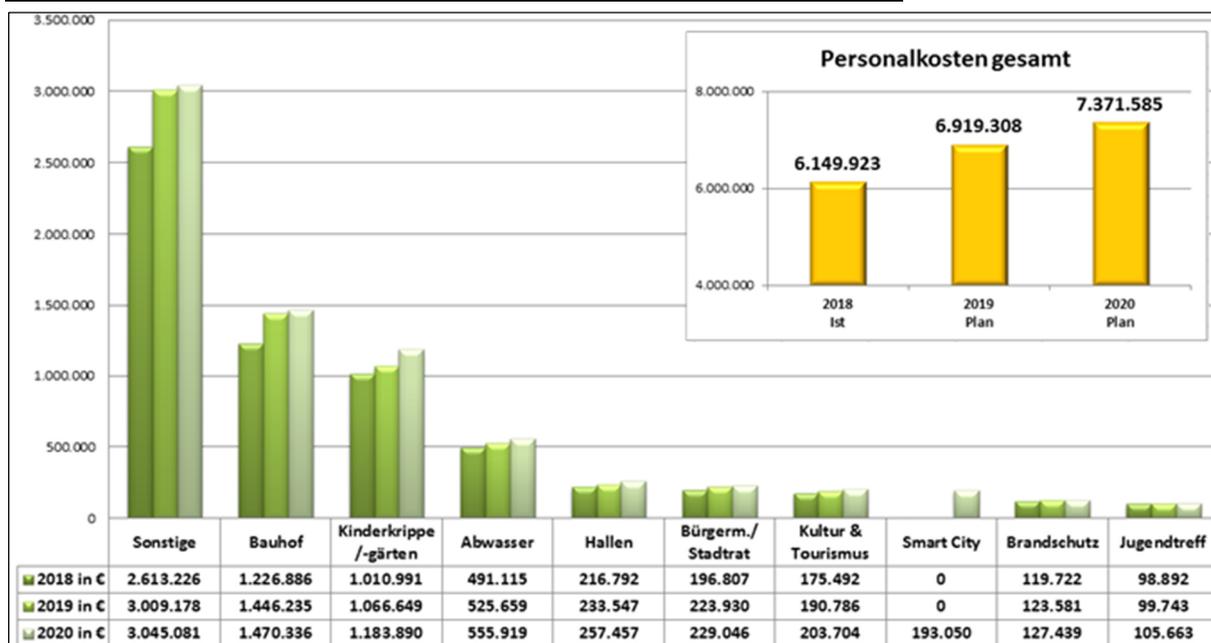
Wegen des überwiegenden Dienstleistungscharakters der Verwaltung stellen die Personalaufwendungen naturgemäß eine bedeutende Ausgabeposition dar. Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres (6.919.308 €) steigen die Personalkosten 2020 auf 7.371.585 € weiter an. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf Stufenaufstiegen der tariflich Beschäftigten, gesetzlich festgelegten Stufenaufstiegen, der tariflichen Lohnerhöhung und auf Neueinstellungen im Bereich Smart City und in der Kinderbetreuung.

Da die Stadt für ihre Beamten, zur Entlastung bei späteren Pensionszahlungen, in die Versorgungskasse einzahlt, fallen hier insbesondere die Umlagen an den Versorgungsverband und die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger an.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Personalaufwendungen:

Personalaufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Beamte	1.295.089	1.231.817	1.264.720	1.298.616	1.333.522
<i>Dienstaufwendungen</i>	832.800	784.500	808.021	832.251	857.199
<i>Beiträge zu Versorgungskassen (Aktive)</i>	332.289	312.817	322.199	331.865	341.823
<i>Pensionsrückstellungen (Aktive)</i>	122.000	127.000	127.000	127.000	127.000
<i>Beihilferückstellungen (Aktive)</i>	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
<i>Urlaubsrückstellung (Aktive)</i>	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500
Tariflich Beschäftigte	5.548.875	6.061.369	6.242.887	6.429.869	6.622.446
<i>Dienstaufwendungen</i>	4.299.000	4.703.000	4.844.061	4.989.351	5.139.005
<i>Beiträge zu Versorgungskassen</i>	371.927	403.337	415.429	427.902	440.731
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	864.948	945.532	973.897	1.003.116	1.033.210
<i>Urlaubsrückstellung</i>	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500
<i>Überstundenrückstellung</i>	10.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Beihilfen	70.334	78.399	80.752	83.174	85.665
Beschäftigungsentgelte	5.010	0	0	0	0
<i>Dienstaufwendungen</i>	5.000	0	0	0	0
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	10	0	0	0	0
Summe (Pos. 11):	6.919.308	7.371.585	7.588.359	7.811.659	8.041.633

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:



C.3.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Umlage der „Bayerischen Versorgungskammer“, die Veränderungen bei der Versorgungsrücklage sowie die Beihilfen ausschließlich für Pensionisten. Die Versorgungskammer hat die Aufgabe, die Aufwendungen ihrer Mitglieder - im Wesentlichen kommunale Körperschaften - für die beamtenrechtliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen im Umlageverfahren untereinander auszugleichen. Die Verteilung der Versorgungslasten auf die Gesamtheit der Mitglieder schützt die einzelnen Mitglieder vor Zufallsschwankungen in den Versorgungslasten und trägt damit zu einer Verstetigung und besseren Kalkulierbarkeit der Haushaltsbelastungen bei.

Für 2020 betragen diese Aufwendungen insgesamt 374.400 € (Pos. 12 Ergebnishaushalt). Diese Versorgungsaufwendungen sind in den Personalaufwendungen (C.3.1.2.1) nicht enthalten.

C.3.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstaufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Unterhalt der Grundstücke und Gebäude	617.300	714.400	232.100	187.100	192.100
Unterhalt des sonst. unbewegl. und bewegl. Vermögens (außer Fahrzeuge)	1.748.600	2.347.730	1.819.010	1.008.470	1.366.510
<i>Unbewegliches Vermögen</i>	<i>1.527.750</i>	<i>2.077.500</i>	<i>1.605.350</i>	<i>794.350</i>	<i>1.150.350</i>
<i>Geräte- und Ausstattungsgegenstände</i>	<i>128.900</i>	<i>135.570</i>	<i>140.310</i>	<i>139.770</i>	<i>140.810</i>
<i>Erwerb innerhalb von 250 – 800 €</i>	<i>91.950</i>	<i>134.660</i>	<i>73.350</i>	<i>74.350</i>	<i>75.350</i>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing	98.964	98.650	92.650	93.150	93.150
<i>Mieten, Pachten, Erbbauzinsen</i>	<i>80.964</i>	<i>79.910</i>	<i>73.910</i>	<i>74.410</i>	<i>74.410</i>
<i>Leasing</i>	<i>18.000</i>	<i>18.740</i>	<i>18.740</i>	<i>18.740</i>	<i>18.740</i>
Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude	717.459	722.435	727.135	737.185	738.185
<i>Reinigung/Entsorgung</i>	<i>105.550</i>	<i>113.035</i>	<i>116.935</i>	<i>116.985</i>	<i>116.985</i>
<i>Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, etc.)</i>	<i>596.405</i>	<i>594.846</i>	<i>595.646</i>	<i>605.646</i>	<i>606.646</i>
<i>Sonstige</i>	<i>15.504</i>	<i>14.554</i>	<i>14.554</i>	<i>14.554</i>	<i>14.554</i>
Haltung von Fahrzeugen	181.520	179.190	166.390	167.490	166.590
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	107.650	121.600	89.350	87.850	87.850
<i>Dienst- und Schutzkleidung</i>	<i>30.100</i>	<i>31.500</i>	<i>31.200</i>	<i>31.700</i>	<i>31.700</i>
<i>Aus- und Fortbildung</i>	<i>69.550</i>	<i>82.100</i>	<i>50.150</i>	<i>48.150</i>	<i>48.150</i>
<i>Betriebliches Gesundheitsmanagement</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	389.660	432.500	374.200	371.200	371.200
<i>Werbung</i>	<i>56.350</i>	<i>83.650</i>	<i>54.050</i>	<i>54.550</i>	<i>54.550</i>
<i>Sonstige Sachausgaben</i>	<i>333.310</i>	<i>348.850</i>	<i>320.150</i>	<i>316.650</i>	<i>316.650</i>
Erwerb von Vorräten	51.300	73.400	60.000	60.000	60.000
Sonst. Aufwendungen f. Dienstleistungen	1.222.800	1.265.900	1.230.350	946.800	946.800
<i>Dienstleistungen Abwasser (Prüfungen, Untersuchungen, Abfahren von Klärschlamm, Netzwerkpflge)</i>	<i>215.000</i>	<i>260.000</i>	<i>260.000</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>
<i>Softwarepflege- und Betreuung, EDV</i>	<i>220.500</i>	<i>220.500</i>	<i>220.500</i>	<i>220.500</i>	<i>220.500</i>
<i>Künstlergagen Kulturamt</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>
<i>Kursleitervergütungen/Honorare VHS</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>
<i>Weitere</i>	<i>557.300</i>	<i>555.400</i>	<i>519.850</i>	<i>456.300</i>	<i>456.300</i>
Summe (Pos. 13):	5.135.253	5.955.805	4.791.185	3.659.245	4.022.385

Der **Unterhalt der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Weiteren unbeweglichen Vermögens (Straßen, Wege, Plätze)** bildet den Schwerpunkt der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese sind notwendig, um das Anlagevermögen der Stadt weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Wenig Spielraum lassen die **Bewirtschaftungskosten**. Durch die ständigen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen müssen diese verstärkt auf ihr Einsparpotential und auf ihre grundsätzliche Notwendigkeit hin untersucht werden.

C.3.1.2.4 Abschreibungen

Anhand der bilanziellen Abschreibungen wird der innerhalb der Stadt stattfindende **Wertverzehr des Anlagevermögens** dargestellt. Die Abschreibungen sind nicht zahlungs-, aber ergebniswirksam. Für 2020 betragen sie 4.282.731 €. Diese Abschreibungen müssen im städtischen Haushalt zusätzlich „erwirtschaftet“ werden, um den Haushalt ausgleichen zu können.

Planmäßige Abschreibungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Planmäßige Abschreibungen	4.224.465	4.282.731	4.546.705	4.527.307	4.449.851
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	420.192	535.883	665.704	696.107	661.503
<i>Grundstücke und Gebäude</i>	1.219.703	1.157.046	1.208.868	1.212.401	1.204.460
<i>Infrastrukturvermögen</i>	1.976.329	2.050.884	2.056.159	1.993.888	1.970.694
<i>Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge</i>	365.067	335.585	397.564	423.639	443.090
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	235.310	192.694	201.010	190.272	159.104
<i>Sonstige</i>	7.864	10.639	17.400	11.000	11.000
Außerplanmäßige Abschreibung	0	0	0	0	0
Summe (Pos. 14):	4.224.465	4.282.731	4.546.705	4.527.307	4.449.851

C.3.1.2.5 Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich einerseits um freiwillige Leistungen, andererseits sind Zuweisungen und Umlagen enthalten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu zahlen sind. Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Idee der Transferleistungen basiert auf dem Gedanken der Solidarität, wonach Bedürftige von wirtschaftlich Stärkeren unterstützt werden sollen.

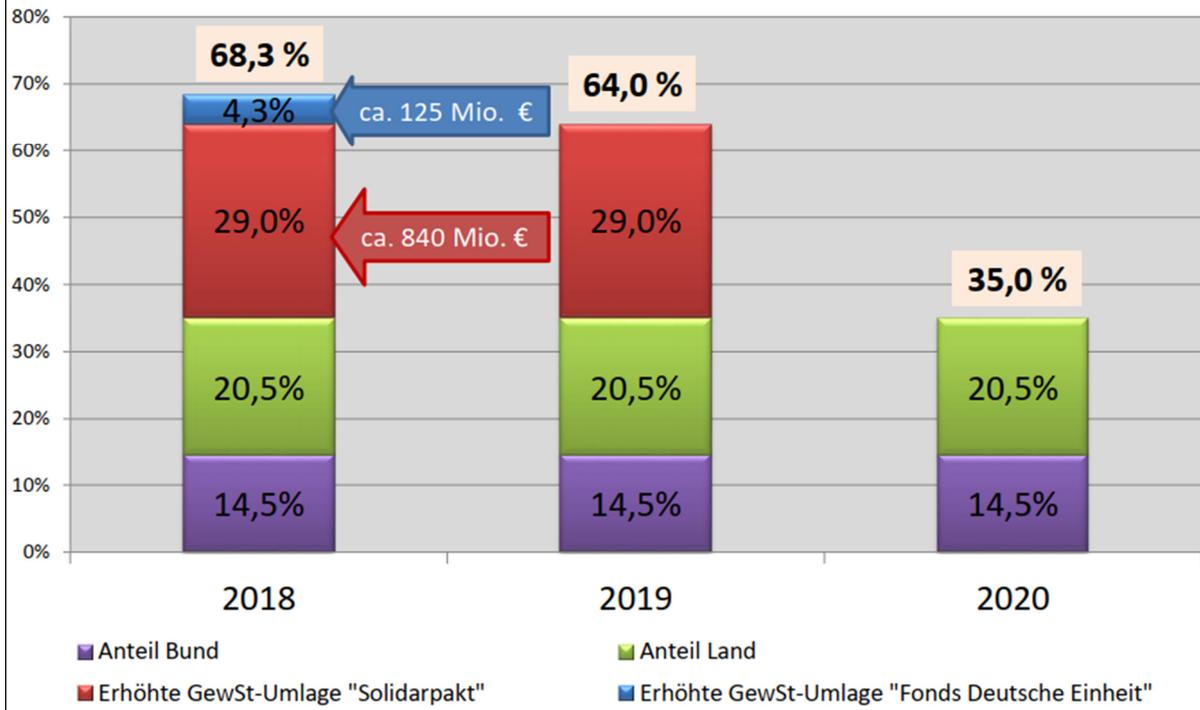
Die Summe aller Transferleistungen stellt die mit Abstand größte Aufwandsposition im gesamten städtischen Haushalt dar.

Transferaufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<i>Zuweisungen/Zuschüsse lfd.</i>	5.232.115	5.461.082	5.276.739	5.414.456	5.377.761
<i>Sozialtransferaufwendungen</i>	500	500	500	500	500
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	1.500.000	820.000	820.000	820.000	820.000
<i>Kreisumlage</i>	7.333.529	7.475.476	7.500.000	7.500.000	7.500.000
Summe (Pos. 15):	14.066.144	13.757.058	13.597.239	13.734.956	13.698.261

An erster Stelle bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** an soziale und ähnliche Einrichtungen sind die Aufwendungen für Tageseinrichtungen für **Kinder** (Kindergärten u.ä.) zu nennen. Hiervon wird ca. die Hälfte vom Staat erstattet.



Entwicklung Gewerbesteuerumlage



C.3.1.2.6 Zweckverband Schulzentrum

Die laufenden Zuweisungen (Umlage) an den „Zweckverband Schulzentrum Haßfurt“ betragen 2020 1.264.764 €. Hierin nicht enthalten sind die Zahlungen der Stadt an den Zweckverband, die anteilig auf Investitionen entfallen. Bei der in der vorangegangenen Tabelle „Transferaufwendungen“ (TZ C.3.1.2.5) enthaltenen Zahl, handelt es sich „nur“ um die „laufenden“ Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gesamtumlage an den Zweckverband Schulzentrum (incl. Investitionsanteil) teilt sich wie folgt auf:

Aufteilung Umlage Zweckverband Schulzentrum für 2020			2021	2022	2023
Bezeichnung	Produktsachkonto	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Umlage Ergebnishaushalt		921.813,88 €	840.622,87 €	852.789,35 €	861.544,75 €
<i>davon Sportförderung für Sporthallen</i>	42110.5318003	30.315,08 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
<i>davon Sportförderung für "Die Welle"</i>	42110.5318004	63.973,30 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	21310.5313000	827.525,50 €	760.622,87 €	772.789,35 €	781.544,75 €
BIZ	27211.5313000	342.950,00 €	345.800,00 €	351.350,00 €	355.900,00 €
		1.264.763,88 €	1.186.422,87 €	1.204.139,35 €	1.217.444,75 €
Umlage Investitionsplan					
Lfd. Schuldendienst (Tilgung)	21310.0171303	171.743,41 €	138.729,44 €	57.333,58 €	57.244,46 €
Sonstige Investitionen	21310.0171302	11.654,50 €	7.407,80 €	7.407,80 €	4.907,80 €
BIZ	27211.0171302	5.600,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Generalsanierung SZ Tricastiner Platz	21310.0191001	151.130,10 €	150.300,00 €	- €	- €
Gebäude Mittelschule	21310.0191001	24.739,38 €	- €	- €	- €
Gebäude Grundschule (Anbau)	21310.0191001	120.240,00 €	- €	- €	- €
Generalsanierung Turnhalle (2018Planung, ab 2020 Ausführung)	21310.0191001	142.560,00 €	237.600,00 €	132.165,00 €	- €
		627.667,39 €	535.037,24 €	197.906,38 €	63.152,26 €
Umlage		1.892.431,27 €	1.721.460,11 €	1.402.045,73 €	1.280.597,02 €

(die oben aufgeführten Beträge wurden im Haushaltsplan gerundet)

C.3.1.2.7 Umlagegrundlagen

Die **Gewerbsteuerumlage** berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger (Umlagesatz) multipliziert wird. Mit dieser Vorgehensweise soll erreicht werden, dass die Höhe der Umlage unabhängig vom Hebesatz ist und somit einerseits Gemeinden, die einen höheren Hebesatz verlangen und damit höhere Steuereinnahmen erzielen, dafür nicht durch die Umlage „bestraft“ werden. Andererseits aber wird so verhindert, dass zwischen den Gemeinden durch einen besonders niedrigen Hebesatz ein ruinöser Wettbewerb um Firmenansiedlungen mit der Folge extrem niedriger Gewerbesteuererträge entsteht. Die Einnahmen aus einem höheren Hebesatz sollen der Gemeinde verbleiben, bei stark unterdurchschnittlichem Hebesatz könnte prinzipiell die Gewerbesteuerumlage höher als der Gewerbesteuerertrag sein. Die Höhe der anfallenden Gewerbesteuerumlage soll sich an den Gewerbesteuererträgen orientieren.

Der Vervielfältiger ist die Summe aus Bundes- und Landesvervielfältiger. Mit Beginn des Jahres 2020 wird auch die erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Mitfinanzierung der Integration der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich entfallen, indem der Landesvervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 GFRG abgesenkt wird. Der Vervielfältiger 2020 wird sich nach geltendem Recht dann wie folgt zusammensetzen: Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG) 14,5 Prozentpunkte Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG) 20,5 Prozentpunkte Vervielfältiger 2020 insgesamt 35,0 Prozentpunkte.

Tabelle 3: Entwicklung der Gewerbsteuerumlage 2000 bis 2022

Jahr	„Normal“-Umlage		Erhöhung infolge Gewerbe-kapitalsteuer-Abschaffung		Erhöhung infolge Steuersenkungs-gesetz		Absenkung infolge Gewerbesteuer-änderungsgesetz		Absenkung infolge Unternehm-en-steuerreform-gesetz 2008		Erhöhung für Fonds Deutsche Einheit	Erhöhung durch den Solidarpakt	Gesamt-Umlage		Anteil der Gewerbsteuerumlage am Gewerbesteueraufkommen ¹⁾		
	Bund	Länder	Bund	Länder	Bund	Länder	Bund	Länder	Bund	Länder	Alte Länder		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte und neue Länder
Vervielfältiger in v.H.																	
2000	19	19	7	x	x	x	x	x	x	9		29	83	45	21,0	12,6	20,4
2001	19	19	6	5	5	x	x	x	x	8		29	91	54	23,0	15,4	22,5
2002	19	19	6	11	11	x	x	x	x	7		29	102	66	25,1	17,6	24,5
2003	19	19	6	17	17	x	x	x	x	7		29	114	78	30,0	21,5	29,4
2004	19	19	6	19	19	-18	-18	x	x	7		29	82	46	20,5	13,4	20,0
2005	19	19	6	19	19	-19	-19	x	x	8		29	81	44	20,1	11,8	19,4
2006	19	19	6	16	16	-19	-19	x	x	7		29	74	38	18,8	11,5	18,3
2007	19	19	6	16	16	-19	-19	x	x	6		29	73	38	17,9	11,0	17,4
2008	19	19	6	16	16	-19	-19	-4	-4	6		29	65	30	17,3	8,7	16,5
2009	19	19	6	16	16	-19	-19	-3	-3	5		29	66	32	15,8	8,7	15,1
2010	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	7		29	71	35	17,3	8,8	16,6
2011	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	6		29	70	35	17,7	10,2	17,0
2012	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	5		29	69	35	17,6	8,7	16,9
2013	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	5		29	69	35	17,1	9,0	16,4
2014	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	5		29	69	35	17,0	9,6	16,3
2015	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	5		29	69	35	16,8	9,3	16,2
2016	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	5		29	69	35	16,3	9,2	15,6
2017	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	4,5		29	68,5	35	16,9	9,3	16,2
2018	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	4,3		29	68,3	35	16,6	9,5	15,9
2019	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	0 ²⁾		29	64 ²⁾	35	16,5	9,5	15,9
2020	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	0 ³⁾		0 ³⁾	35 ³⁾	35	x	x	8,8
2021	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	0 ³⁾		0 ³⁾	35 ³⁾	35	x	x	8,8
2022	19	19	6	16	16	-19	-19	-1,5	-1,5	0 ³⁾		0 ³⁾	35 ³⁾	35	x	x	8,8

¹⁾ Ab 2006: Alte Länder einschl. Berlin-Ost und neue Länder ohne Berlin-Ost.
²⁾ Prognose auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2018.
³⁾ Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021. Nach derzeitigem Stand erscheint unwahrscheinlich, dass Zahlungen seitens der Gemeinden erforderlich werden.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des BMF und des Statistischen Bundesamtes.

Die Kreisumlagen sind Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden an die Landkreise. Die Landkreise legen alljährlich ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage). Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 BayFAG) sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Für die Berechnung der Kreisumlage 2020 sind die Realsteuereinnahmen und die Einkommensteuerbeteiligung 2018 sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 auf der Basis der Steuer-

kraftzahlen maßgebend. Für 2020 errechnet sich bei einem erwarteten Hebesatz von 43,9 v.H. (Vorjahr 44,5 %) für die Stadt Haßfurt bei einer endgültigen Umlagekraft von 16.798.822 € (Vorjahr 16.406.104 €) eine Umlage von 7.374.683 €. Die Kreisumlage ist die mit Abstand größte, einzelne Ausgabeposition im städtischen Haushalt. Im HHPlan selbst wurde noch von einer etwas höheren Umlage ausgegangen.

C.3.1.2.8 Steuer-, Umlage- und Finanzkraft

Als **Steuerkraft** einer Gemeinde oder gemeindefreier Gebiete wird die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 FAG) bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen kann, wenn statt der Hebesätze der Gemeinde landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden (sog. Nivellierungshebesätze bei Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung).

Zusammensetzung der Steuerkraft einer Gemeinde:

Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung
Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung

Summe der Steuerkraftzahlen (Steuerkraft)

Als **Umlagekraft** einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Bei der Festsetzung der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG wird der Begriff „Umlagekraft“ in diesem Sinn verwendet (Art. 12 Abs. 1 Satz 5 FAG). Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen und 80 % ihrer Schlüsselzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Als **Finanzkraft** einer Gemeinde oder eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Steuerkraft, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wiedergibt, stellt die Finanzkraft die (nivellierten) Einnahmen nach Durchführung des Finanzausgleichs dar.

C.3.1.2.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Unter den sogenannten „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ werden u.a. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern und Versicherungen erfasst. Auch Büromaterial, Fachliteratur, Porto und Versandkosten, Telefon, Internet, GEZ, Beratungsleistungen, Sachverständige u.a.m. fallen unter diese Position.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Personalaufwendungen	25.350	29.950	26.400	25.500	25.500
Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	313.717	350.317	342.001	348.033	343.213
<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	<i>107.452</i>	<i>125.752</i>	<i>117.436</i>	<i>118.568</i>	<i>113.748</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>195.000</i>	<i>218.000</i>	<i>218.000</i>	<i>218.000</i>	<i>218.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>11.265</i>	<i>6.565</i>	<i>6.565</i>	<i>11.465</i>	<i>11.465</i>
Geschäftsaufwendungen	858.560	756.200	355.150	307.650	323.150
<i>Allgemeine laufende Geschäftsauszahlungen (z.B. Büromaterial, Telefon, GEZ, u.ä.)</i>	<i>108.260</i>	<i>126.250</i>	<i>124.200</i>	<i>125.200</i>	<i>126.200</i>
<i>Prüfung, Beratung, Rechtsschutz</i>	<i>577.900</i>	<i>444.400</i>	<i>160.400</i>	<i>85.400</i>	<i>83.400</i>
<i>Sachverständigenkosten in besonderen Geschäftsvorfällen (Bauleitplanung)</i>	<i>165.000</i>	<i>177.000</i>	<i>62.000</i>	<i>88.500</i>	<i>105.000</i>
<i>Sonstige Geschäftsauszahlungen</i>	<i>7.400</i>	<i>8.550</i>	<i>8.550</i>	<i>8.550</i>	<i>8.550</i>
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	326.435	331.465	335.555	340.655	340.735
Erst. f. Aufwendungen von Dritten	315.200	328.100	331.350	344.123	335.918
<i>Erstattungen an das Land</i>	<i>104.000</i>	<i>76.500</i>	<i>76.500</i>	<i>76.500</i>	<i>76.500</i>
<i>Geringfügig Beschäftigte KKS/1-Euro-Jobler</i>	<i>170.100</i>	<i>193.000</i>	<i>195.750</i>	<i>205.523</i>	<i>197.318</i>
<i>Sonstige</i>	<i>41.100</i>	<i>58.600</i>	<i>59.100</i>	<i>62.100</i>	<i>62.100</i>
Wertveränder. von VGs bei Veräußerung	0	691	1.683	496	0
Besondere Ordentliche Aufwendungen	65.000	53.170	1.500	1.500	1.500
<i>Bußgelder, Säumniszuschläge</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Nachträgliche Aufwendungen aus Grundstücksgeschäften</i>	<i>65.000</i>	<i>53.170</i>	<i>1.500</i>	<i>1.500</i>	<i>1.500</i>
Weitere Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.658	1.188.043	1.335.651	1.203.386	1.012.242
<i>Verfügungsmittel</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	<i>41.058</i>	<i>41.393</i>	<i>41.693</i>	<i>41.893</i>	<i>41.893</i>
<i>Verm. Aufwendungen*</i>	<i>4.600</i>	<i>679.150</i>	<i>626.458</i>	<i>493.993</i>	<i>502.849</i>
<i>Einstellung in SOPO (Gebührenaussgleich Abwasser)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>0</i>
<i>Einstellung in SOPO (investive Ansparung)</i>	<i>295.000</i>	<i>462.500</i>	<i>462.500</i>	<i>462.500</i>	<i>462.500</i>
Summe (Pos. 16):	2.249.920	3.037.936	2.729.290	2.571.343	2.382.258

*betrifft das Konto 5491400 „Vermischte Aufwendungen“. Ab Haushalt 2020 soll dieses Konto verstärkt für Auszahlungen, bei denen sich wegen Geringfügigkeit mehrere Planansätze nicht lohnen, verwendet werden. Zum Beispiel Auszahlungen für „Tag der Franken, „Haßfurter Funkeln“, etc. Auch die Sachkosten für das Projekt „Smart Cities“ werden erstmal hier veranschlagt. Die Verbuchung der Rechnungen erfolgt auf die entsprechenden Konten (z.B. Beratung, Reisekosten, etc.)

Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen sind dann gegeben, wenn Abgänge oder Verluste beim Anlage- oder Umlaufvermögen anfallen. So muss z.B. der Restbuchwert eines unbrauchbar gewordenen Vermögensgegenstandes hier als Aufwand verbucht werden. Ebenso ist bei Niederschlagungen oder Erlässen auf Forderungen zu verfahren. Größere Aufwendungen fallen hier insbesondere beim Verkauf von Immobilien unter deren Buchwert an.

C.3.1.2.10 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen im Finanzbereich stellen sich wie folgt dar:

Finanzaufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<i>Zinsaufwendungen laufend</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>
<i>Darlehenszinsen</i>	<i>115.361</i>	<i>74.791</i>	<i>63.860</i>	<i>52.929</i>	<i>41.998</i>
<i>Sonst. Zinsen (z.B. Steuerrückz.)</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>
Summe (Pos. 18):	141.361	100.791	89.860	78.929	67.998

In den Finanzaufwendungen sind sowohl Zinsen für laufende Darlehen als auch Kontokorrentzinsen für die bisher nur in geringem Umfang notwendige Überziehung laufender Konten enthalten. Nicht enthalten sind die erstmals zu zahlenden Verwahrtgelte der Banken (= Strafzinsen), die gesondert als „Bankgebühren“ u. ä.“ verbucht werden.

C.3.1.2.11 Außerordentliche Aufwendungen

Die Außerordentlichen Aufwendungen (z.B. periodenfremde Aufwendungen; Pos. 20) fallen im HH Jahr 2020 nicht an.

C.3.1.3 Zusammenfassung Ergebnishaushalt

Grundsätzlich ist Ziel des kommunalen Wirtschaftens, dass der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht (Haushaltsausgleich). Dadurch soll ein Substanzverlust der Kommune innerhalb eines Haushaltsjahres vermieden und die intergenerative Gerechtigkeit sichergestellt werden.

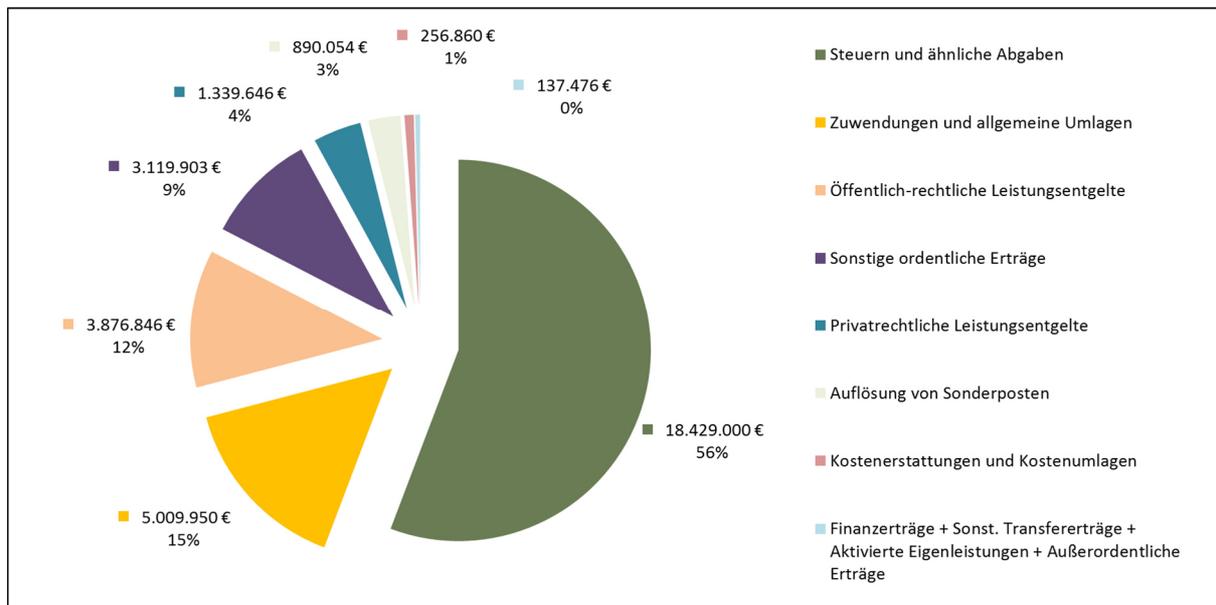
Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt untermauert das Ziel der Kapitalerhaltung (Vermögen > oder = Schulden). Dauerhafte Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung führen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals (vgl. A.1.3.4)

Nach dem Plan des Ergebnishaushaltes wird für 2020 ein Jahresergebnis von **-1.820.671 €** erzielt.

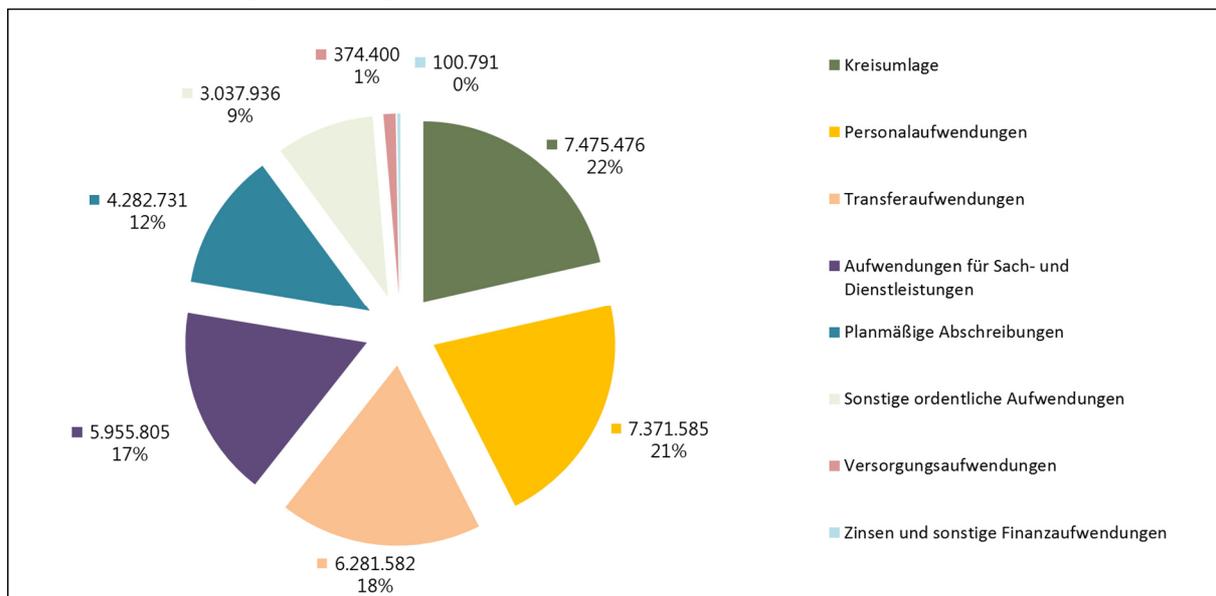
Die (lt. Plan) negativen Ergebnisse für 2020 und die Folgejahre zeigen deutlich, dass zwingend an einer Reduzierung der Aufgaben, der Qualität der Leistungserbringung und den damit verbundenen Ausgaben gearbeitet werden muss.

Mit einer Reduzierung der freiwilligen Leistungen könnte das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich verbessert werden. Die Informationen, in welchen Bereichen freiwillige Leistungen getätigt werden, können unter anderem den Produktbeschreibungen zu den einzelnen Teilhaushalten entnommen werden.

Grafik: Erträge des Ergebnishaushaltes



Grafik: Aufwendungen des Ergebnishaushaltes



C.3.2 Finanzhaushalt

Während **Ergebnishaushalt** und -rechnung auch viele nicht zahlungswirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen) beinhalten, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ausschließlich alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionen und deren Finanzierungsquellen (z.B. Kreditaufnahme) aufgezeigt.

Der Finanzhaushalt zeigt die prognostizierte Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr, differenziert nach Einzahlungen und Auszahlungen und nach den drei Entstehungsbereichen, der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.

C.3.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Diese Planungskomponente kommt im klassischen kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel nur in größeren Unternehmen vor und wird dort „**Cashflow-Rechnung**“ genannt. Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, die den aus der laufenden Tätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Er ermöglicht eine Beurteilung der „finanziellen Gesundheit“ einer Kommune und zeigt auf, inwiefern diese im Rahmen der laufenden Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung des in der Bilanz abgebildeten Vermögens und für Erweiterungsinvestitionen selbst erwirtschaften kann.

Der „Cashflow“ sollte mindestens die Höhe der Kredittilgungen erreichen und darüber hinaus einen Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich leisten, um die notwendige Fremdfinanzierung so gering wie möglich zu halten.

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<i>Cashflow (FH, Saldo S3)</i>	820.619	-1.071.254	144.449	721.955	209.916
<i>- Tilgung (FH, Saldo S9)</i>	671.735	459.504	459.504	459.504	459.504
= Differenz	148.884	-1.530.758	-315.055	262.451	-249.588

Die **Finanzrechnung** trägt somit den besonderen Anforderungen des Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung. Der Finanzhaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Pos.	Bezeichnung	Inhalt
1-14	wie im Ergebnishaushalt	außer Pos. 5 Auflösung von Sonderposten außer Pos. 14 Planmäßige Abschreibungen
15	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	- Investitionszuweisungen (z .B. Bund , Land)
16	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeiten	- Beiträge und ähnliche Entgelte
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden - Veräußerung von beweglichen Sachen
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	- Veräußerung von Finanzvermögen
19	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	- Rückflüsse von Ausleihungen - Rückflüsse von Anzahlungen (investiv)
20	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
21	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- Auszahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschl. Planungskosten
22	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	- Erwerb von beweglichen Gegenständen
23	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	- Erwerb von sonstiger Anteilsrechte (AV)
24	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	- Investitionszuweisungen - Sanierungsdarlehen an Sportvereine
25	Auszahlungen für sonstige Investitionen	- Gewährung von Ausleihungen

C.3.2.2 Investitionstätigkeit

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die Investitionstätigkeit der Stadt Haßfurt in den nächsten Jahren geben:

Investitionstätigkeit	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einzahlungen (S4)	7.545.069	7.008.469	5.868.549	3.735.671	2.566.396
<i>Investitionszuwendungen</i>	<i>1.255.100</i>	<i>3.890.000</i>	<i>2.525.950</i>	<i>2.006.700</i>	<i>1.805.600</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>260.000</i>	<i>812.990</i>	<i>1.464.000</i>	<i>1.049.500</i>	<i>362.500</i>
<i>Veräußerung von Sachvermögen</i>	<i>3.585.000</i>	<i>2.115.000</i>	<i>1.610.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Veräußerung v. Finanzvermögen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeiten</i>	<i>2.444.969</i>	<i>190.479</i>	<i>268.599</i>	<i>679.471</i>	<i>398.296</i>
- Auszahlungen (S5)	14.881.779	15.172.358	11.228.685	8.290.306	4.343.052
<i>Erw. v. Grundstücken/ Gebäuden</i>	<i>2.130.000</i>	<i>850.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>
<i>Baumaßnahmen</i>	<i>8.809.300</i>	<i>10.351.980</i>	<i>8.166.000</i>	<i>6.196.900</i>	<i>3.381.900</i>
<i>Erwerb v. bewegl. Sachvermögen</i>	<i>2.675.555</i>	<i>1.757.710</i>	<i>1.330.148</i>	<i>848.000</i>	<i>358.000</i>
<i>Erwerb v. Finanzvermögen</i>	<i>500.000</i>	<i>400.000</i>	<i>400.000</i>	<i>400.000</i>	<i>400.000</i>
<i>Investitionsförderungsmaßen</i>	<i>756.924</i>	<i>1.812.668</i>	<i>1.302.537</i>	<i>815.406</i>	<i>173.152</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeit</i>	<i>10.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
= Saldo (S6):	-7.336.710	-8.163.889	-5.360.136	-4.554.635	-1.776.656

Bei den Auszahlungen ist zu beachten, dass auch große Unterhalts- bzw. Sanierungsmaßnahmen nicht als Investition (Ergebniswirkung nur über die Abschreibungen), sondern in voller Höhe als Aufwand (= sofort voll ergebniswirksam) verbucht werden.

Eine detaillierte Aufstellung zu den größeren Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Übersicht der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind dem Haushaltsplan (Anlage) zu entnehmen.

In der Position „Erwerb von beweglichem Sachvermögen“ sind 627.668 € enthalten, welche die Stadt als Investitionsanteil im Jahr 2019 an den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt zahlt (vgl. auch TZ 3.1.2.6 „laufende Umlage an den Zweckverband“).

Die weiteren Details zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten können Sie aus den ausführlichen Anlagen zum Vorbericht „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Einzahlungen“ bzw. „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Auszahlungen“ für die Jahre 2020-2023 entnehmen.

C.3.2.3 Finanzierungstätigkeit

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten handelt es sich um die Kreditaufnahme und um die Tilgung der Kredite oder kreditähnlichen Geschäfte (siehe auch Abschnitt E „Verschuldung und Schuldendienst“).

Finanzierungstätigkeit	2019	2020	2021	2022	2023
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000	4.000.000	3.000.000	3.000.000	1.500.000
<i>Aufnahme von Krediten</i>	<i>4.000.000</i>	<i>4.000.000</i>	<i>3.000.000</i>	<i>3.000.000</i>	<i>1.500.000</i>
- Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	671.735	459.504	459.504	459.504	459.504
<i>Tilgung von Krediten</i>	<i>671.735</i>	<i>459.504</i>	<i>459.504</i>	<i>459.504</i>	<i>459.504</i>
= Saldo (S10):	3.328.265	3.540.496	2.540.496	2.540.496	1.040.496

Entgegen der Planung (4.000.000 €) wurde im Haushaltsjahr 2019 lediglich ein Darlehen über 1.000 T€ aufgenommen.

C.3.2.4 Finanzmittelbestand (liquide Mittel)

Der **Finanzmittelbestand** (Bank- und Kassenbestand) beträgt lt. Plan zu Beginn des Jahres 2020 noch gut 11.000.000 €. (Achtung: Dieser Betrag wurde vom Ist-Bestand Anfang November hochgerechnet!) Darin sind auch größere Erlöse aus dem bereits erfolgten Verkauf von Immobilien enthalten.

Umso mehr muss mit diesen Mitteln äußerst sorgfältig umgegangen werden. Der Bestand wird jedoch im Finanzplanungszeitraum zur Finanzierung von Investitionen nahezu vollständig aufgezehrt. Mittelfristig sollte unbedingt ein angemessener Finanzmittelbestand erhalten bleiben, um beispielsweise kurzfristig anstehende größere Steuerrückzahlungen nicht durch Kredite finanzieren zu müssen. Aufgrund der weiterhin hohen Investitionen in den Folgejahren ergibt sich auf Basis der aktuellen Planungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Finanzmittelbestand, der gegen 0 tendiert.

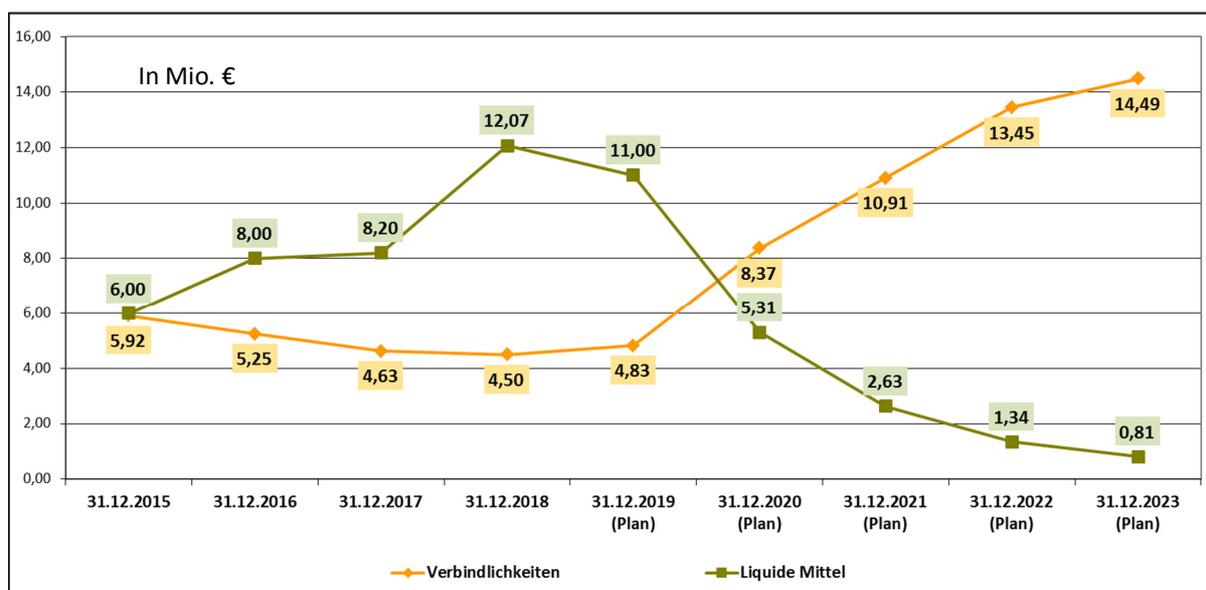
Weitere Geldanlagen (Wertpapiere) sind zum 1.1.2020 nicht mehr vorhanden.

D Verschuldung und Schuldendienst

D.1 Schuldenentwicklung (Planzahlen)

Schuldenart	2018 (Ist)	2020	2021	2022	2023
Schulden aus Krediten zum 1.1.	4.632.314	4.831.533	8.372.030	10.912.527	13.453.024
Neukreditaufnahme im HH-Jahres	500.000	4.000.000	3.000.000	3.000.000	1.500.000
Tilgungsleistungen im HH-Jahres	629.047	459.503	459.503	459.503	459.503
Nettokreditaufnahme	-129.047	3.540.497	2.540.497	2.540.497	1.040.497
Verschuldung zum 31.12.	4.503.267	8.372.030	10.912.527	13.453.024	14.493.520
Je Einwohner/€ (13.797 per 31.12.18)	326	607	791	975	1.050

D.2 Entwicklung d. liquiden Mittel und Verbindlichkeiten (zum 31.12. d. J.)



E Wesentliche Beteiligungen

Die momentane Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung für die „Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH“, „Stadtwerk Haßfurt GmbH“ und der „Rechenzentrum Haßfurt GmbH“ können Sie aus den beigefügten Schreiben vom 04.12.2019 ersehen.

E.1 Städtische Betriebe Haßfurt GmbH

städtischebetriebe haßfurt				
Städtische Betriebe Haßfurt GmbH ▪ Postfach 15 55 ▪ 97432 Haßfurt				
Stadt Haßfurt -Stadtkämmerei- Hauptstraße 5 97437 Haßfurt	Städtische Betriebe Haßfurt GmbH Postfach 15 55 97432 Haßfurt Augsfelder Straße 6 97437 Haßfurt Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0 Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 340 Internet: http://www.stwhas.de email: stwhas@stwhas.de			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
				06.12.2019
Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH				
Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH erwartet für das Wirtschaftsjahr 2019 lt. Hochrechnung einen <u>voraussichtlichen</u> Verlust von ca. 391 T€.				
Im Rechnungsjahr 2019 werden sich die Umsatzerlöse auf ca. 2,102 Mio. € belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen wird ca. 1,773 Mio. € betragen; Löhne und Gehälter werden mit ca. 1,388 Mio. € zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 0,905 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 0,062 Mio. €.				
Der Wirtschaftsplan der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH für das Jahr 2020 wurde in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen und sieht in der Planung für das Jahr 2020 einen Jahresverlust i.H. von ca. 490 T€ vor.				
Der Finanzplan 2020 der GmbH ist mit ca. 5,638 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Sachanlagen für alle drei Betriebszweige 4,448 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH sind 0,400 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 4,285 Mio. € vorgesehen.				
 Zösch Geschäftsführer				
Sitz der Gesellschaft: Haßfurt AG Haßfurt ▪ RG Bamberg Handelsregister Nr. HRB 6373 USt.-Id.-Nr. DE 265774624		Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Norbert Zösch Aufsichtsratsvorsitzender: 1. Bgm. Günther Werner		Bankverbindung: Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt IBAN: DE35 7935 0101 0009 0520 93 BIC: BYLADEM1KSW

E.2 Stadtwerk Haßfurt GmbH

stadtwerk
haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH • Postfach 15 55 • 97432 Haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH
Postfach 15 55
97432 Haßfurt

Augsfelder Straße 6
97437 Haßfurt

Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0
Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 340

Internet: <http://www.stwhas.de>
email: stwhas@stwhas.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

04.12.2019

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Stadtwerk Haßfurt GmbH

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2019 lt. Hochrechnung, gemäß vorliegendem Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich 0,181 Mio. Euro an den Gesellschafter Bayernwerk AG abzuführen. Der an die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH abzuführende Betrag (incl. der Steuerumlagen) wird sich lt. Hochrechnung voraussichtlich auf ca. 1,050 Mio. € belaufen.

Im Rechnungsjahr 2019 belaufen sich die Umsatzerlöse auf ca. 29,011 Mio. €. Die Summe der Materialaufwendungen betragen ca. 20,810 Mio. €; Löhne und Gehälter schlagen mit ca. 3,50 Mio. € zu Buche. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 3,540 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 0,415 Mio. €.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerk Haßfurt GmbH für das Jahr 2020, der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27.11.2019 genehmigt wurde, sieht in der Planung für das Jahr 2020 einen Aufwand durch Gewinnabführung nach Steuern von 710 Mio. € vor.

Der Finanzplan 2020 der GmbH ist mit ca. 11,900 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Anlagen der Betriebszweige 9,565 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Stadtwerk Haßfurt GmbH sind 0,750 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 8,350 Mio. € vorgesehen.



Zösch
Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft: Haßfurt
AG Haßfurt • RG Bamberg
Handelsregister Nr. HRB 4466
USt.-Id.-Nr. DE 219 286 701
St.-Nr. 249/184/76908

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Norbert Zösch
Aufsichtsratsvorsitzender:
1. Bgm. Günther Werner

Bankverbindung:
Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt
IBAN: DE32 7935 0101 0000 0640 30
BIC: BYLA DEM1KSW
Raiba Haßfurt-Eltmann
IBAN: DE09 7936 3151 0000 0071 88
BIC: GENODEF1HAS

Störungsdienst:
Strom:
Telefon: 09521/9494 -10
Gas und Wasser:
Telefon: 09521/9494-20

E.3 Rechenzentrum Haßfurt GmbH

rechenzentrum
haßfurt

Rechenzentrum Haßfurt GmbH • Augsfelder Straße 6 • 97437 Haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: +49-9521-949490
Telefax: +49-9521-9494995
E-Mail: info@rzhas.de
Web: www.rz-hassfurt.de

Datum: 06.12.2019

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Rechenzentrum Haßfurt GmbH

Die Rechenzentrum Haßfurt GmbH wird im Wirtschaftsjahr 2019 lt. Hochrechnung einen voraussichtlichen Gewinn von ca. 20 T€ erwirtschaften.

Im Rechnungsjahr 2019 werden sich die Summe der Umsatzerlöse auf ca. 950 T€ belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen werden sich auf ca. 451 T€ belaufen; Löhne und Gehälter werden mit ca. 370 T€ zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 99 T€. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 12 T€.

Die Investitionen 2019 der GmbH sind mit ca. 20 T€ geplant. Für die Tilgung der Darlehen der Rechenzentrum Haßfurt GmbH sind 57 T€ veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.

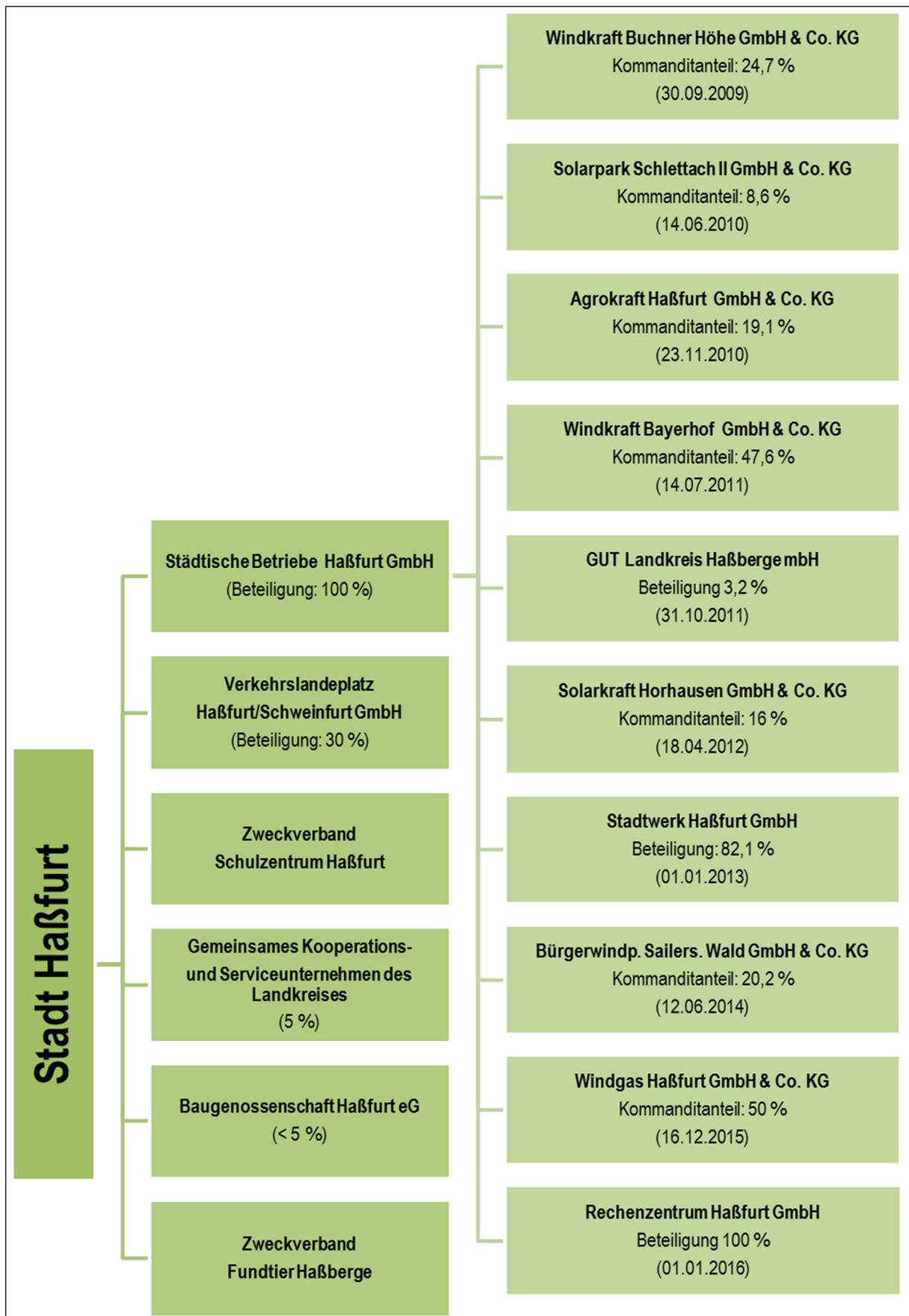

Zösch
Geschäftsführer

Rechenzentrum Haßfurt GmbH
Augsfelder Str. 6 - 97437 Haßfurt
Geschäftsführer: Norbert Zösch
Amtsgericht Bamberg HRB 4159

Öffnungszeiten:
Mo – Mi 08:00 – 16:00 Uhr
Do 08:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Bank: Sparkasse Ostunterfranken
IBAN: DE70 7935 0101 0000 0029 15
BIC: BYLADEM1KSW
USt-IdNr: DE233614119

E.4 Gesamtübersicht der Beteiligungen



F Bürgschaften

Die Stadt darf nach Art. 72 GO Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Zum 31.12.2019 hat die Stadt Haßfurt noch Bürgschaften mit einem offenen Valutabetrag von 350.594,87 € (Vorjahr 358.831 €) übernommen. Im Wesentlichen wurden Bürgschaften für Investitionsmaßnahmen von örtlichen Sportvereinen übernommen.

Die Übernahme von Bürgschaften muss gemäß Art. 72 (2) S. 2 GO von der Rechtsaufsicht genehmigt werden. In der entsprechenden Verordnung sind im § 3 für genehmigungsfreie Bürgschaften folgende Höchstgrenzen festgelegt:

- im Einzelfall bis zu 150.000 € und
- im laufenden Haushaltsjahr bis zu 300.000 € und
- insgesamt höchstens 1.200.000 €.

Zu beachten ist, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2017 für zwei Darlehen des in Insolvenz gegangenen TC Haßfurt (Sparkasse/BLSV) in Höhe von insgesamt ca. 14.000 € als Bürge in Anspruch genommen wurde.

Eine **Übersicht der übernommenen Bürgschaften** ist **untenstehend** aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass hier jeweils nur noch die Höhe des aktuell bekannten Darlehensstandes (= noch offener Betrag), nicht jedoch der ursprüngliche Darlehensbetrag, aufgeführt ist, da die Darlehen üblicherweise regelmäßig getilgt werden und sich die Bürgschaftssumme entsprechend verringert (= Akzessorietät, § 767 BGB).

Übersicht der übernommenen Bürgschaften:

Verein bzw. Organisation	Bürgschaft vom	Verwendungszweck	ursprünglicher Nennbetrag	Bank / Verband	Laufzeit Ende	Valuta *)
1. FC Augsfeld 1950 e.V.	14.02.2011	Energ. Sanierung Sportheim u. Umschuldung	100.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		70.159,97 €
1. SKK Haßfurt	22.06.2012	Neubau 4-Bahnen-Kegelanlage	41.650,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	40.946,00 €
Kgl. Priv. Schützenges. 1430	28.11.2011	Einhausung des Gewehrstandes	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		26.351,94 €
TSV 1909 Wülfingen e.V.	13.07.2010	An- und Umbau Sportheim	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		35.210,52 €
TSV 1926 Prappach e.V.	11.11.2010	Energetische Sanierung Sportheim	75.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		60.755,67 €
TSV 1926 Prappach e.V.	31.07.2012	Energetische Sanierung Sportheim	20.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		16.029,36 €
TSV Wülfingen e.V.	24.08.1993	Rasenspielfeld	25.820,24 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	9.030,00 €
TSV Wülfingen e.V.	16.12.2004	Flutlichtanlage (1000200859)	15.240,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2026	6.232,50 €
TSV Wülfingen e.V.	31.07.2012	An- und Umbau Sportheim	20.300,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		20.300,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	21.07.1989	Bau Betriebsräume, 4 Tennisplätze	47.294,50 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2021	9.456,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	26.11.2003	Sportanlagenbau, Rasenspielfeld	27.610,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2025	10.968,64 €
TV Augsfeld 1890 e.V.	06.11.2001	Sportstättenbau	10.225,84 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	6.166,21 €
TV Augsfeld 1890 e.V.	06.11.2001	Sportstättenbau	14.060,52 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	8.477,33 €
TV Augsfeld 1890 e.V.	21.09.2015	Anbau, Sanierung, energetische Maßnahmen	35.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		30.510,73 €
			532.201,10 €			350.594,87 €

* Die Abfrage der tatsächlichen Darlehensstände erfolgt nicht in jedem Jahr

G Schlussfeststellung zur dauernden Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist ein wichtiger Grundsatz im öffentlichen Haushalt. Dass eine Kommune auch in Zukunft die ihr eigenen Aufgaben stemmen kann ist ein zentrales Element nachhaltiger öffentlicher Haushaltswirtschaft.

Die Stadt Haßfurt hat ihren Haushalt auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Diese neue Art der Buchführung soll durch das Abzielen auf den periodisierten Ressourcenverbrauch anstatt auf reine Ein- und Auszahlungen zu mehr Transparenz führen und so auch einen Beitrag zur besseren Beurteilung und Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung leisten.

Nachdem die dauernde Leistungsfähigkeit unserer Stadt auch für künftige Jahre gesichert werden soll, muss der Frage nachgegangen werden, wie sich diese im laufenden Haushalt niederschlägt bzw. wo diese abgebildet wird. Nur so kann ein bestehender Haushalt auf seine stetige Leistungsfähigkeit hin überprüft, bzw. ein Handeln, das diese gefährdet, vermieden werden.

Zudem stellt die dauernde Leistungsfähigkeit nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ein zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten dar.

Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist:

- *ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften*
- *ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und*
- *die (Folge-) Lasten auch bevorstehender, notwendiger Investitionen zu tragen*

In der Doppik bleibt die Trennung zwischen laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhalten und zwar im Ergebnis- ebenso wie im Finanzhaushalt.

Das erlaubt es, von vergleichbaren Überlegungen auszugehen wie in der Kameralistik. Der früheren kameralen Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht in der Doppik im Wesentlichen der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik), wobei es für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit vertretbar erscheint, den betragsmäßig geringen Unterschied zwischen kameralen Einnahmen und Ausgaben einerseits und doppischen Einzahlungen und Auszahlungen andererseits zu vernachlässigen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsbetrachtung wird bei der Würdigung kommunaler Haushalte und der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften nach der Umstellung auf die Doppik besonders auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit (Anlage 7 zum Haushaltsplan; vgl. Muster zu § 1 (2) Nr. 4 KommHV-Doppik) geachtet werden.

Daneben ist auch die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung (Art. 70 GO) von Bedeutung. In die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte einzubeziehen. Zudem ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird (Art. 94 GO).

Für das aktuelle Haushaltsjahr 2020 sowie für den Finanzplanungszeitraum bis 2023 ist die dauernde Leistungsfähigkeit für die Stadt Haßfurt aus heutiger Sicht gerade noch gegeben. Der maßgebende Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Saldo S3) sowie das bereinigte Zahlungsergebnis (vgl. Anlage „Übersicht zur dauernden Leistungsfähigkeit“; TZ. 2) weisen für den Planungszeitraum 2020 -2023 in drei von vier Jahren negative Ergebnisse aus. Während für die Jahre 2021-2023 hier wegen der vorsichtigen Schätzung der Einnahmen noch mit einem positiven Ergebnis gerechnet werden kann ist dies für das laufende Haushaltsjahr nur unter besonders günstigen Annahmen zu prognostizieren.

Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt aufgrund der im Finanzplanungszeitraum jeweils deutlich negativen Ergebnisse der Ergebnishaushalte (vgl. jeweils Saldo S7) in Zukunft dauerhaft von ihrer Substanz lebt und somit das vorhandene Eigenkapital gemindert wird.

Natürlich bleibt es abzuwarten, wie sich die Jahresrechnungen darstellen, die aufgrund vorsichtiger Haushaltsansätze in der Regel besser ausfallen als der Plan. So konnte aufgrund der jeweils positiven Salden der Abschlüsse der Ergebnishaushalte für 2012-2014 zum 31.12.2014 eine Ergebnisrücklage von 4.133.414 € ausgewiesen werden. Nachdem der Jahresabschluss für 2015 bereits weitestgehend fertiggestellt ist kann hier wiederum mit einem positiven Ergebnis von ca. 900.000 Euro gerechnet werden.

Dennoch gilt es schon heute, durch Verzicht auf nicht zwingend notwendige Ausgaben und eine regelmäßige Anpassung der Einnahmen dieser grundsätzlichen Tendenz entschieden entgegen zu wirken. Diese regelmäßig wiederkehrende Forderung der städtischen Finanzverwaltung findet in der täglichen Praxis jedoch kaum Beachtung.

Haßfurt, den 06.12.2019



Wolfgang Hömer
Stadtkämmerer